

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 141 (2021)

Artikel: Nationalsozialistische Organisationen im Kanton Zürich : ein Geheimdokument des Regierungsrates von 1938
Autor: Mörgeli, Christoph
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985039>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nationalsozialistische Organisationen im Kanton Zürich. Ein Geheimdokument des Regierungsrates von 1938

Am 30. Mai 1938 reichte der Stadtzürcher SP-Kantonsrat Ferdinand Hauser¹ zuhanden des Regierungsrats folgende Interpellation² ein:

«Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in der letzten Zeit namentlich in der Stadt Zürich von Organisationen und Gruppen eine verstärkte politische Propaganda, die sich gegen unsere demokratischen Staatsprinzipien richtet, getrieben wird?»

Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass diese Propaganda die geistige und politische Unabhängigkeit des Landes gefährdet und dass es notwendig ist, für ihre Abwehr, soweit dies auf kantonalem Boden möglich ist, zu sorgen?»

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat und Volk Auskunft darüber zu geben, welche Massnahmen er gegen die geschilderte Propaganda und für die Förderung der geistigen Landesverteidigung im Kanton Zürich zu ergreifen gedenkt.»

Als der Kantonsrat den Vorstoss am 11. Juli 1938 beraten wollte, war der Interpellant vorerst im Saal nicht auffindbar. Er erschien verspätet mit einem Stapel von Broschüren und Zeitungen, was im Saal für erhebliche Heiterkeit sorgte. Ansonsten war dem Rat allerdings bewusst, dass Hauser ein ernstes Problem ansprach, das von hoher politischer

¹ Ferdinand Hauser (geb. 1910), Kanzleiangestellter, 1935–1947 Kantonsrat (SP) für den Stadtzürcher Wahlkreis 4 und 5.

² Von einem oder mehreren Parlamentariern an die Regierung gerichtetes Verlangen um Auskunft in einer bestimmten Sache.

Bedeutung war und das letztlich zu einem umfassenden regierungsrätlichen Bericht und einem härteren Vorgehen der Behörden gegen nationalsozialistische Umtriebe auf Zürcher Kantonsgebiet führte.

In seiner Begründung meinte Interpellant Hauser einleitend, er wolle keine «Propaganda- oder Hetzrede» halten, zumal seine Sozialdemokratische Partei bewiesen habe, dass ihr Bekenntnis zur Demokratie kein leeres Wort sei.³ Sie betrachte es nicht nur als ihr moralisches Recht, sondern als ihre politische Pflicht, diese Demokratie zu verteidigen. «Entweder wird die schweizerische Demokratie mit den antidemokratischen Organisationen fertig, oder dann werden diese Organisationen mit unserer Demokratie fertig», führte der Redner aus.

Kantonsrat Ferdinand Hauser äusserte sein Erstaunen über die Passivität der Behörden in der Abwehr der Nazi-Gruppierungen im Kanton Zürich. Wenn es damit nicht besser werde, drohte er unverhohlen, müsse die Arbeiterschaft mit «diesen Leuten» abrechnen.⁴ Er erwähnte Offiziere, die angeblich der «Nationalen Front» angehörten, und zitierte den Ton, den deren Blätter gegen die Führung von Sozialdemokratie und Gewerkschaften anschlugen. Es erübrige sich indessen, mit der «Nationalen Front» speziell ins Gericht zu gehen, da diese Partei vom Volk bei den letzten Wahlen ausgelöscht worden sei.⁵ Eingehend

³ Nicola Behrens: Die Probleme der Zwischenkriegszeit, Zweiter Weltkrieg, in: Einig – aber nicht einheitlich, 125 Jahre Sozialdemokratische Partei der Schweiz, hrsg. von Jacqueline Fehr, Zürich 2013, S. 154–185.

⁴ Schon am 29. Mai 1934 hatte die Arbeiterschaft eine Kundgebung der Nationalen Front mit der Parole «Ausrottung des jüdischen Marxismus» in der Stadthalle in Zürich-Aussersihl als Provokation empfunden. Es kam zu einer eigentlichen Saalschlacht und heftigen Ausschreitungen mit zahlreichen Verletzten, darunter 6 Polizisten. Ähnliches geschah schon am 25. Januar 1934 beim berüchtigten «Tössemer Krawall». Auch dort veranstaltete die Nationale Front eine öffentliche Versammlung im Restaurant «Freihof», die von Winterthurer Arbeitern gestürmt wurde. Im Januar 1934 verübten drei junge Frontisten einen Sprengstoffanschlag auf die Wohnung eines Mitarbeiters des SP-Organs «Volksrecht». – NZZ Nr. 967, Blatt 3, 29.5.1934, Nr. 1161, Blatt 2, 28.6.1934, Nr. 145, Blatt 4, 26.1.1934, Nr. 750, Blatt 1, 28.4.1934.

⁵ Die Nationale Front hatte 1935 im Kanton Zürich 40 Prozent ihrer Wählerschaft verloren; 1938 büssten sie in der Stadt Zürich, 1939 im Kanton Zürich sämtliche Parlamentsmandate ein. – Beat Glaus: Die Nationale Front, eine Schweizer Faschistische Bewegung 1930–1940, Zürich/Einsiedeln/Köln 1969, S. 118–123. – Walter Wolf: Faschismus in der Schweiz, Die Geschichte der Frontenbewegung in der deutschen Schweiz, 1930–1945, Zürich 1969, S. 327–339.



Abb. 1: Hetze des «Volksbundes» gegen Juden. Aufnahme der Kantonspolizei Zürich in den 1930er-Jahren. (Staatsarchiv Zürich, Fotodienst der Kantonspolizei Zürich, Nr. 2680)

befasste sich Ferdinand Hauser auch mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) und der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) auf schweizerischem Boden. Heute werde die Demokratie nicht mehr von Marxisten bedroht, sondern von Kräften der extremen Rechten. Er forderte eine entschiedener geistige Landesverteidigung und die Unterstützung entsprechender Publikationen sowie des Radios. Kantonsrat Hauser schloss seine – von linker Seite applaudierten – Ausführungen mit einem Zitat einer New Yorker Rede von Literaturnobelpreisträger Thomas Mann⁶, worin dieser zum «Kampf für eine soziale Demokratie» aufgefordert hatte.⁷

Regierungsrat Robert Briner⁸, Chef der Zürcher Polizei- und Militärdirektion, stellte in seiner Antwort fest, dass die Polizei die vom Interpellanten beschriebenen Vorkommnisse scharf im Auge habe. Seine Direktion sei gegenwärtig dabei, die Sachlage in einem Bericht zusammenzufassen, und der Regierungsrat werde dem Kantonsrat nach den Sommerferien Kenntnis davon geben.⁹

⁶ Der Schriftsteller Thomas Mann (1875–1955) lebte seit 1933 in Küsnacht und übersiedelte im Februar 1938 in die USA. Dort bestritt er im Frühjahr 1938 eine grosse Vortragstournee zum Thema Demokratie.

⁷ Staatsarchiv Zürich, MM 24.59 KRP 1938/101/0738. – Thomas Mann: Vom zukünftigen Sieg der Demokratie, Sonderheft der Zeitschrift «Mass und Wert», Zürich/New York [1938]. – Hans Rudolf Vaegt: Thomas Mann, der Amerikaner, Leben und Werk im amerikanischen Exil 1938–1952, Frankfurt am Main 2011, S. 72–74.

⁸ Robert Briner (1885–1960), Dr. iur., 1935–1943 als Mitglied der Demokratischen Partei Chef der Polizei- und Militärdirektion, danach bis 1951 Chef der Erziehungsdirektion, 1932–1960 Präsident der Pro Infirmis, 1938–1945 Präsident der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe, 1951 Dr. phil. h. c. der Universität Zürich, Oberst im Generalstab. – Trauerfeier für alt Regierungsrat R. Briner, in: NZZ Nr. 3976, Blatt 8, 15.11.1960. – Der Zürcher Demokrat Nr. 9, 30.11.1960. – Gedenkschrift für Dr. Robert Briner, Alt Regierungsrat, 1885–1960, o. J. – Stefan G. Schmid: Die Zürcher Kantonsregierung seit 1803, Zürich 2003, S. 349. – Markus Bürgi: Robert Briner, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 2 (2003), S. 702. – Meinrad Suter: Kantonspolizei Zürich 1804–2004, Zürich 2004, S. 218–239.

⁹ Staatsarchiv Zürich, MM 24.59 KRP 1938/101/0738, Protokoll des Kantonsrates für die Amtsperiode 1935–1939, 101. Sitzung vom 11.7.1938, Zürich 1939, S. 2051–2055. Zusammenfassung der Debatte in der NZZ Nr. 1243, Blatt 8, 11.7.1938.

Spannungen zwischen Polizeidirektor und Polizeikommandant

Robert Briner, seit 1935 im Amt des Zürcher Polizeidirektors, war von Anfang an mit nationalsozialistischen und frontistischen Umtrieben konfrontiert. Dabei hatte er 1933 als (gescheiterter) Kandidat für das Zürcher Stadtpräsidium das Zusammengehen der Bürgerlichen mit den Fronten noch unterstützt.¹⁰ Im Juli 1934 verbot der Gesamtregierungsrat die Kampfformationen der Nationalen Front wie auch jene der Kommunisten und ordnete bei deren Führern Hausdurchsuchungen an. Der damit betraute Polizeiwachtmeister ging aber dabei so ungeschickt vor, dass die «Fröntler» gewarnt waren und allfällig belastendes Material rechtzeitig beiseiteschaffen konnten. Diese Vorgänge kamen ans Tageslicht und führten zu scharfen Protesten von linker, aber auch von bürgerlicher Seite. Obwohl die Untersuchung nichts eigentlich Belastendes gegen den Polizisten ergab, musste Regierungsrat Briner für das polizeiliche Ungenügen politisch geradestehen. Diese und weitere Ereignisse trübten das Verhältnis Briners zum Kommandanten der Kantonspolizei, obwohl es sich bei Hauptmann Jakob Müller¹¹ um dessen Studien-, Verbindungs- und Parteikollegen handelte. Der sehr korrekt und sozial denkende Robert Briner, der sich für die Jugendfürsorge, ein angemessenes Jugendstrafrecht und für die Schule für soziale Arbeit engagierte, und der draufgängerische, mitunter in Wirtshäusern zechende Jakob Müller vertrugen sich nicht.¹²

Seit 1935 bestand auf Grundlage einer korpsinternen Weisung eine kleine kantonale Staatsschutzabteilung innerhalb des Spezialdienstes von lediglich ein bis zwei Kantonspolizisten. Diese war Folge der Gründung der Bundespolizei vom Juni 1935, welche wegen der Entführung des deutschen Journalisten Berthold Jacob in Basel durch die

¹⁰ Mario König, Daniel Kurz, Eva Sutter: Klassenkämpfe, Krisen und ein neuer Konsens, der Kanton Zürich 1918–1945, in: Geschichte des Kantons Zürich, hrsg. von Niklaus Flüeler und Marianne Flüeler-Grauwiler, Bd. 3, Zürich 1994, S. 323.

¹¹ Jakob Müller (1885–1955), Dr. iur., 1911 Leutnant im kantonalen Polizeikorps, 1916 Oberleutnant, 1924–1939 Hauptmann und Kommandant der Kantonspolizei Zürich, Major der Schweizer Armee. – Suter (wie Anm. 8), S. 196–225.

¹² Suter (wie Anm. 8), S. 218–220.

Gestapo nötig wurde.¹³ Diese kleine kantonale Abteilung hauste im hinteren Teil der Zürcher Polizeikaserne, wobei die «Politischen» unter der Mannschaft von einem geheimnisvollen Nimbus umrankt waren, da dem Korps deren Aufgabenfeld weitgehend unbekannt war. Dieser minimale Staatsschutz konnte allerdings nur Einzelfälle bearbeiten; an eine systematische Beschaffung und Verarbeitung von Informationen war nicht zu denken.¹⁴

Ein skandalöser Vorfall am Zionistenkongress in Zürich von 1937 liess das gespannte Verhältnis von Regierungsrat Robert Briner und Polizeikommandant Jakob Müller eskalieren. Um Mitternacht begehrte Polizeikommandant Müller mit einem befreundeten Bezirksanwalt Einlass zur geschlossenen Veranstaltung im Stadttheater, die ihm Securitas-Wächter und jüdische Ordner verweigerten. Beim Versuch, trotzdem in den Saal einzudringen, ging eine Glastüre in die Brüche. In der Presse kursierten in der Folge sehr unterschiedliche Versionen über den Vorfall, wobei auch der Alkoholpegel des Polizeikommandanten zum Thema wurde. Regierungsrat Briner distanzierte sich im Kantonsrat auffallend deutlich und stellte in Aussicht, dass je nach Ergebnis mit aller Schärfe durchgegriffen werde: «An die Spitze des Polizeikorps gehört ein absolut fähiger und integrier Mann.»¹⁵

Eine externe Untersuchung durch einen Stadtberner Polizeihauptmann fiel für den Zürcher Polizeikommandanten Müller vernichtend aus und bestätigte die Eindrücke von dessen Vorgesetzten. Sowohl Ausbildung wie Organisation, Dienstbetrieb und teilweise Ausrüstung erwiesen sich als mangelhaft; in kriminalpolizeilicher Hinsicht sei das Korps der Stadt Zürich weit besser aufgestellt.¹⁶ Regierungsrat Briner musste sich indessen den Vorwurf gefallen lassen, dass er seine Kantonspolizei wohl an zu langer Leine geführt und die Polizeikaserne in

¹³ Charmian Brinson, Marian Malet: «Warum schweigt die Welt?», Die Entführung von Berthold Jacob, eine Dokumentation, Bern 2014.

¹⁴ Suter (wie Anm. 8), S. 217.

¹⁵ Staatsarchiv Zürich, MM 24.59 KRP 1937/077/0564, Protokoll des Zürcher Kantonsrates für die Amtsperiode 1935–1939, 77. Sitzung vom 6.9.1937, Zürich 1939, S. 1575–1576.

¹⁶ Staatsarchiv Zürich, P 628.7, Gutachten Müller 1938/39. – Suter (wie Anm. 8), S. 239.

mehr als vier Jahren lediglich zwei Mal aufgesucht habe.¹⁷ Das Verhältnis zwischen dem kantonalen Polizeidirektor und dem Polizeikommandanten war also stark zerrüttet, als der parlamentarische Auftrag zur Untersuchung nazistischer Umtriebe an die Polizeidirektion erging.

Intensivere Polizeikontrollen

Die Verschärfung des Staatsschutzes angesichts der nationalsozialistischen wie stalinistischen Bedrohung auf Bundesebene wurde vom Volk 1934 ebenso abgelehnt¹⁸ wie im Mai 1935 ein «Ordnungsgesetz» im Kanton Zürich¹⁹. Der Souverän hegte zu starke Bedenken gegen ausufernde polizeistaatliche Kompetenzen der Regierenden. Dennoch ergriff der Bund Mitte der Dreissigerjahre Massnahmen zur Sicherung des Landes durch neue Strafbestimmungen. Seit 1935 mehrten sich die Aktionen der Zürcher Kantonspolizei in Absprache mit den Bundesbehörden gegen nationalsozialistische Organisationen. Im November 1935 fanden Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern der deutschen Studentenschaft statt, wobei sich herausstellte, dass deren Mitglieder Emigranten und andere Personen bespitzelten. Die Stadtpolizei stellte fest, dass die Sportgruppe der NSDAP in Zürich militärisch organisiert war und sich als eine Art «Sturmabteilung» nach dem Vorbild der SA verstand. Der Bundesrat verbot die Organisation von Landes- und Kreisleitung der NSDAP ebenso wie das öffentliche und geschlossene Auftreten der Sportabteilung. Den parteimässig organisierten deutschen Studenten wurde jede politische Tätigkeit auf Schweizer Boden untersagt.²⁰

Im Frühjahr 1936 ermittelte die Kantonspolizei noch umfangreicher, speziell bei Untergruppierungen der NSDAP wie der Hitler-Jugend (HJ), dem Bund Deutscher Mädel (BDM) oder dem NS-Lehrerbund. Auch wenn diesen Organisationen ein illegales Verhalten nicht nach-

¹⁷ Brief von Jakob Müller an alt Regierungsrat Oskar Wettstein, 5.6.1932, Staatsarchiv Zürich, Z 6.2650, Personaldossier Müller Nr. 61. – Suter (wie Anm. 8), S. 225.

¹⁸ Rolf Soland: Zwischen Proletariern und Potentaten, Bundesrat Heinrich Häberlin 1868–1947 und seine Tagebücher, Zürich 1997, S. 318–330.

¹⁹ Amtsblatt des Kantons Zürich vom Jahre 1935, Zürich 1935, S. 328–342.

²⁰ Suter (wie Anm. 8), S. 217.

gewiesen werden konnte, standen sie unter sorgfältiger polizeilicher Überwachung, speziell auch bezüglich der Einfuhr von nationalsozialistischem Propagandamaterial.²¹ Am 10. November 1938 schlug die Kantonspolizei zusammen mit der Bundesanwaltschaft gegen schweizerische Gruppierungen zu, die man in Kontakt mit deutschen Organisationen vermutete. Es kam zu Hausdurchsuchungen bei den Zentralen von Volksbund beziehungsweise Nationalsozialistischer Schweizerischer Arbeiterpartei (NSSAP), dem Bund treuer Eidgenossen nationalsozialistischer Weltanschauung (BTE) sowie der Eidgenössischen Sozialen Arbeiterpartei (ESAP). Das beschlagnahmte Material ergab, dass der BTE politischen und militärischen Nachrichtendienst zugunsten von Nazi-Stellen in Deutschland betrieb. Das Bundesstrafgericht verurteilte 1939 drei Schweizer und zwei Deutsche wegen Wirtschaftsspionage, politischem Nachrichtendienst und Spitzeltätigkeit zu Gefängnisstrafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr. Der «Volksbund», das «Kampfblatt» der NSSAP, wurde verboten.²²

Die Umtriebe der nationalsozialistischen Organisationen in der Schweiz, aber auch der zunehmende Strom von Emigranten, unter denen man Spione vermutete, nötigten Polizeidirektor Robert Briner am 19. November 1938 zu einer Verfügung zur Schaffung einer besonderen Abteilung der politischen Polizei. Er folgte damit der Empfehlung des externen Gutachters Hauptmann Werner Müller von der Stadtpolizei Bern, der die Zustände in der Kantonspolizei untersuchte.²³ Diese Abteilung, die in der Folge die Bezeichnung «Nachrichtendienst» trug, sollte feindliche Spionage und Propaganda verhindern. Dem unverzüglich geschaffenen Nachrichtendienst – welchen die Stadtpolizei übrigens schon länger betrieb – mit einem Offizier und sechs

²¹ Geschäftsbericht des Regierungsrates an den Zürcherischen Kantonsrat 1938, [Zürich] 1939, S. 51. – Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die antidemokratische Tätigkeit von Schweizern und Ausländern im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945 (Motion Boerlin), in: Bundesblatt 1946, Bd. I, S. 19–28. – Suter (wie Anm. 8), S. 217.

²² Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die antidemokratische Tätigkeit von Schweizern und Ausländern im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945 (Motion Boerlin), in: Bundesblatt 1946, Bd. I, S. 19–28. – Wolf (wie Anm. 5), S. 74.

²³ Staatsarchiv Zürich P 628.7, Gutachten Müller, S. 33–38.

Polizeisoldaten oblag es, die «extremen politischen Parteien und Gruppen», speziell deren Leiter, Versammlungen, Presse und Flugblätter zu beobachten. Ebenso sollten die politischen Flüchtlinge und Emigranten überwacht und sämtliche politischen Delikte behandelt werden.²⁴

Geheimbericht an den Regierungsrat

Der auf die Zeit nach den Sommerferien versprochene Bericht der Polizeidirektion in Beantwortung der Interpellation von Ferdinand Hauser verzögerte sich bis zum 12. November 1938. Dann lag der 29-seitige, von Regierungsrat Robert Briner unterzeichnete Bericht vor. Allerdings ging das als «streng geheim» klassifizierte Dokument nicht ans Kantonsparlament, sondern lediglich in sieben nummerierten Exemplaren an die Mitglieder des Regierungsrats. An der Kantonsrats-sitzung vom 21. November 1938 nahm Briner zu den von Ferdinand Hauser aufgeworfenen Fragen Stellung.²⁵

Besonders seit Frühling 1938 sei eine vermehrte Propagandatätigkeit verschiedener extremer Parteien und Gruppierungen festzustellen. Dabei nannte der Polizeidirektor namentlich den Volksbund beziehungsweise die Nationalsozialistische Schweizerische Arbeiterpartei (NSSAP) unter Führung von Ernst Leonhardt, die Eidgenössische Soziale Arbeiterpartei (ESAP) unter Ernst Hofmann sowie den Bund treuer Eidgenossen nationalsozialistischer Weltanschauung (BTE) unter Alfred Zander. Zahlenmässig stünden hinter diesen Gruppen nur einige Dutzend Leute, doch veranstalteten sie durch ihre Zeitungsorgane, Flugblätter und Handzettel eine erhebliche Propaganda. Alle diese drei Bewegungen würden ausländisches, vornehmlich nationalsozialistisches Gedankengut vertreten und die demokratischen Staatseinrichtungen und Behörden «in gehässiger Weise» herabwürdigen. Die Demokratie, führte Regierungsrat Briner weiter aus, müsse verteidigt werden, und die Ver-

²⁴ Verfügung von Regierungsrat Robert Briner, 19.11.1938, Staatsarchiv Zürich, P 630.8. – Suter (wie Anm. 8), S. 218.

²⁵ Staatsarchiv Zürich, MM 3.57 RRB 1938/2933 (Regierungsratsbeschluss); MM 24.59 KRP 1938/111/0814 (Kantonsratprotokoll).

eins- und Pressefreiheit müsse bei undemokratischen Umtrieben Grenzen finden. Da manche Organisationen überkantonale agierten, sei auch der Bund für die Gesetzgebung zuständig und habe bereits drei Nazi-Zeitungen verboten.

Briner schilderte sodann die bereits getroffenen Massnahmen: Die Abwehr von extremistischem Gedankengut diene der geistigen Landesverteidigung, die in der Familie beginne und in der Volks- und Mittelschule, der Universität sowie in allfälligen Bürgerkursen vertieft werden müsse. Es sei eine vaterländische Pflicht, die Jugend mit dem Wesen der Demokratie vertraut zu machen und die Möglichkeiten im Dienst einer besseren Vorbereitung für die geistige und militärische Landesverteidigung viel besser auszuschöpfen. Die Rede von Regierungsrat Robert Briner wurde mit Beifall aufgenommen, und der sozialdemokratische Interpellant Ferdinand Hauser erklärte sich von der Antwort immerhin als «nicht ganz unbefriedigt».²⁶

Eine eingehende Studie zur Geschichte des Nationalsozialismus und der Fronten in Stadt und Kanton Zürich steht noch aus. Die hier vorgelegte Quelle kann nur ein Baustein für die noch zu leistende wissenschaftliche Untersuchung sein. Der nachfolgend erstmals herausgegebene Bericht der Zürcher Polizeidirektion gelangte als «streng vertrauliches» Exemplar mit der Nummer 2 in den Besitz von Baudirektor Rudolf Maurer.²⁷ Das maschinengeschriebene Dokument befindet sich als Durchschlag im Privatnachlass Maurer in Rieden/Wallisellen.²⁸ Sein Enkel Ulrich Maurer erlaubte uns die kommentierte Editierung dieses wichtigen Dokuments, das uns wesentliche Aufschlüsse bietet über die Existenz nationalsozialistischer Organisationen im Kanton Zürich, die damals die demokratischen Institutionen nicht nur missachteten, sondern beseitigen wollten.

²⁶ NZZ Nr. 2053, Blatt 8, 21.11.1938. – Staatsarchiv Zürich, MM 24.59 KRP 1938/111/0814.

²⁷ Rudolf Maurer (1872–1963), kaufmännische Ausbildung, Landwirt in Rieden/Wallisellen, 1914 Statthalter des Bezirks Bülach, 1920 Regierungsrat der Bauernpartei, bis 1929 Direktor der Polizei- und Militärdirektion, danach bis 1939 Direktor der Baudirektion. – Christoph Mörgeli, Ulrich Maurer: «Wegen des Lernens keine Mühe», Die Lebenserinnerungen des Zürcher Regierungsrats Rudolf Maurer (1872–1963), in: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 2020, Zürich 2019, S. 187–304.

²⁸ Privatnachlass von Rudolf Maurer bei Ulrich Maurer, Rieden/Wallisellen.

Realistische Einschätzung

Während die Geschichte der frontistischen Bewegungen seit den späten Sechzigerjahren recht genau erforscht ist²⁹, klaffen bezüglich der deutschen Kolonie in der Schweiz zwischen 1933 und 1945 noch erhebliche Wissenslücken. Eine Ausnahme bildet eine Berliner Dissertation von 1962³⁰ sowie eine Untersuchung der Haltung der eidgenössischen Behörden gegenüber den italienischen Faschisten und den deutschen Nationalsozialisten in der Schweiz.³¹ Die 2019 verstorbene Historikerin Rea Brändle³² widmete dieser «Parallelgesellschaft» ein Projekt, das indessen über die Anfänge nicht hinauskam.³³

Der nachfolgend kommentierte und edierte Geheimbericht der Polizeidirektion an den Zürcher Regierungsrat ist insofern ein eindrückliches Dokument, als es den Behörden ein gutes Zeugnis bezüglich Kenntnis und Einschätzung der Bewegungen von Frönlern und Nazis im Kanton Zürich der Dreissigerjahre ausstellt. Dass eine so umfassende Zusammenstellung gelang, ist angesichts knappster personeller und materieller Ressourcen der Kantonspolizei erstaunlich. Der Auftrag zum Ausbau einer Staatsschutzabteilung mit einem Offizier und sechs Mann erteilte Regierungsrat Robert Briner erst einige Tage nach Abfassung dieses Berichts.

²⁹ Glaus (wie Anm. 5). – Wolf (wie Anm. 5). – Klaus-Dieter Zöberlein: Die Anfänge des deutschschweizerischen Frontismus, Die Entwicklung der politischen Vereinigungen Neue Front und Nationale Front bis zu ihrem Zusammenschluss im Frühjahr 1933, Marburger Abhandlungen zur politischen Wissenschaft, Bd. 18, Meisenheim am Glan 1970. – Yves Schumacher: Nazis! Fascistes! Fascisti! Faschismus in der Schweiz 1918–1945, Zürich 2019.

³⁰ Günter Lachmann: Der Nationalsozialismus in der Schweiz 1931–1945, Ein Beitrag zur Geschichte der Auslandorganisation der NSDAP, Berlin 1962.

³¹ Guido Bossert: Die Haltung der Eidgenössischen Behörden in den Dreissigerjahren gegenüber den italienischen Faschisten und den deutschen Nationalsozialisten, Bern 1984.

³² Stefan Howald: Rea Brändle (1953–2019), Die Einzigartigkeit des Lebens, in: Die Wochenzeitung Nr. 37, 12.9.2019, S. 23.

³³ Rea Brändle: Die NSDAP in der Schweiz, Elemente einer Parallelgesellschaft, Vor 75 Jahren feierten über 10 000 Personen im Zürcher Hallenstadion das nationalsozialistische Erntedankfest, in: Die Wochenzeitung Nr. 40, 5.10.2017, S. 15–17.

Die Polizeidirektion hat sich um eine Gesamtdarstellung des rechts-extremen Spektrums zuhanden des Gesamtregierungsrates bemüht, auch wenn ihr bewusst war, dass eine präzise Definition dessen, was nationalsozialistisch, faschistisch oder frontistisch war, sie vor grösste Probleme stellen musste. Die Rechtsextremisten-Szene bestand damals im Kanton Zürich aus einer Vielzahl verhältnismässig kleiner Bewegungen, die sich dauernd wandelten und darum behördlich und polizeilich schwer greifbar waren. Auch stellte die Abgrenzung von eindeutig nationalsozialistischen Tendenzen gegenüber solchen, die nach einem korporatistischen oder autoritäreren Staat riefen, ein schwieriges Unterfangen dar. So gesehen waren nicht alle am rechten Rand politisierenden Bewegungen einfach nationalsozialistisch oder faschistisch. Der Regierungsrat tat in jenen aufgewühlten Dreissigerjahren wohl gut daran, seinen Bericht vertraulich zu halten; er hätte zweifellos zu grossen Diskussionen im Inland, ja gar zu Interventionen des Auslandes geführt. Und selbst die Bundesbehörden wären kaum erfreut gewesen, kommen sie doch im Bericht nicht unbedingt gut weg.

Sinnvollerweise wird unterschieden zwischen den Organisationen der Reichsdeutschen, die sich im Berichtsjahr 1938 einer erstaunlichen Disziplin und Zurückhaltung befleißigten, da sie offenbar strenge Anweisungen hatten, im Gastland kein unliebsames Aufsehen zu erregen. Die NSDAP und ihre Gliederungen gaben denn diesbezüglich kaum zu Klagen Anlass, zumal die besonders provozierenden Fahnen, Zeichen und Uniformen seit einiger Zeit verboten waren. Anlass zu grösserer Sorge boten die Erneuerungsbewegungen, in denen sich die Schweizer Mitbürger bewegten. Gerade im Herbst 1938 machte sich nach den aussenpolitischen Erfolgen von Hitler-Deutschland nach den Annexionen von Saarland, Österreich und Sudetenland ein gewisser Defätismus breit, während die an Deutschland orientierten Erneuerer Rückenwind verspürten. Der vorliegende Bericht unterscheidet zwischen Organisationen mit und ohne Bindung ans Ausland – sprich ans Deutsche Reich. Die hier genannten Strukturen, Zahlen und Namen scheinen realistisch.

Was das Problem der Auflösung beziehungsweise eines Verbots betrifft, so musste sich der Zürcher Regierungsrat nach der Bundesverfassung und den einschlägigen Kommentaren der Staatsrechtler rich-

ten. Bei allzu schroffem Vorgehen war immer mit Gegenmassnahmen zu rechnen. Speziell Verbote und Einschränkungen an die Adresse von Ausländern hätten sofort Retorsionsmassnahmen gegenüber Auslandsschweizern zur Folge gehabt. Dennoch schreckte man aufseiten der Zürcher Exekutive nicht vor scharfen Massnahmen, polizeilichem Einschreiten und ständiger Beobachtung der einschlägigen Formationen zurück. Ausgesprochen unzufrieden war Regierungsrat Robert Briner wie auch andere Kantonsvertreter mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, überhaupt mit Bundesbern. Er beklagte ausdrücklich die Kluft, die zwischen dem Bundesrat und dem Volk offensichtlich in der Beurteilung der Gefährlichkeit nationalsozialistischer und frontistischer Umtriebe bestehe. Tröstlich war höchstens die Tatsache, dass sich die diesbezüglichen Organisationen und Gemeinschaften durch die gegenseitige Unverträglichkeit ihrer «Führer» derart zersplitterten und pulverisierten, dass sie zu keinem ernstzunehmenden Machtfaktor im Kanton Zürich heranwachsen. Die Eifersüchteleien und Rivalitäten ihrer Protagonisten boten der Bevölkerung ein so wenig ansprechendes Bild, dass die parteimässig organisierten rechtsradikalen Bewegungen an der Urne seit Mitte der Dreissigerjahre massiv einbrachen.

Der Text

Antwort des Zürcher Regierungsrates auf die Interpellation Hauser

Der eingereichte Text der Interpellation bezieht sich auf «Organisationen und Gruppen, die eine verstärkte politische Propaganda treiben, die sich gegen unsere demokratischen Staatsprinzipien richtet». Unter diese Gruppe fallen nach dem Wortlaut der Interpellation nur Organisationen schweizerischer Staatsangehöriger, nicht aber Organisationen von Ausländern, wie z. B. die Ortsgruppe Zürich der NSDAP, die sich bis jetzt streng darangehalten haben, sich nicht in unsere staatlichen

Einrichtungen einzumischen. Nachdem der Interpellant jedoch bei der mündlichen Begründung seiner Interpellation im Kantonsrat auch über die Ausländerorganisationen gesprochen hat, sind auch hierüber einige Ausführungen am Platz. Dabei sind diese antidemokratischen Ausländerorganisationen (denn nur solche fallen in Betracht) auseinanderzuhalten von Organisationen schweizerischer Staatsangehöriger.

1. Die im Kanton Zürich bestehenden Organisationen der NSDAP

a) In der Stadt Zürich besteht eine Ortsgruppe der NSDAP.

Sie zählt zurzeit ca. 230 Mitglieder. Die Ortsgruppe hält monatlich eine Pflichtversammlung ab und zwei sogenannte Sprechabende. Sie ist in acht Zellen eingeteilt. Zwei bis drei Zellen halten zusammen Zellensitzungen ab. Während die Pflichtversammlungen im Kasino Unterstrass³⁴ abgehalten werden, finden die Zellenversammlungen im Plattenhof³⁵, Rothaus³⁶ oder in der Linde Oberstrass³⁷ statt. Ortsgruppenleiter ist *Däumling*, Adolf, geboren am 8. Oktober 1891, von München, Kaufmann (Direktor der Atmos AG, Bahnhofstrasse 71, Zürich), wohnhaft in Küsnacht-Zürich. Däumling, seit 6. Juni 1928 in der Schweiz, ist Kriegsinvalider. Er war früher aktiver deutscher Offizier und hat als Kompaniekommandant den Weltkrieg mitgemacht. Er gilt in Küsnacht als bescheidener und anständiger Mensch. Stellvertreter des Ortsgruppenleiters ist ein gewisser Berger, wohnhaft Scheuchzerstrasse 186, Zürich 6.

Unterorganisationen der Ortsgruppe sind: Die deutsche Arbeitsfront, die Frauenarbeitsgemeinschaft, der Bund deutscher Mädchen³⁸, die

³⁴ Das damalige Kasino und Vereinshaus Unterstrass an der Beckenhofstrasse 66 in Zürich bestand seit 1896 und wurde 1947 abgebrochen.

³⁵ Plattenhof, 1863 erbaut, Plattenstrasse 26 in Zürich.

³⁶ Hotel Rothaus, 1890 eröffnet, 2006 umgebaut, an der Sihlhallenstrasse 1.

³⁷ Linde Oberstrass, seit Ende des 17. Jahrhunderts Gasthaus, Universitätsstrasse 91. – Susanne Gubler: Chronik der Zunft Obertrass, Zürich [2000], S. 17–28.

³⁸ Richtig: Bund Deutscher Mädels (BDM).

Hitlerjugend, die Jungmädler, die deutsche Studentenschaft, der Opferring und die Sportabteilungen.

Die *deutsche Arbeitsfront*, früher Bund der Werktätigen, hat ca. 500 Mitglieder. Monatlich findet im Kasino Unterstrass eine Versammlung statt. Die deutsche Arbeitsfront hat die gleiche Funktion wie die Gewerkschaften. Ihre Zusammenkünfte sind häufiger als die der Partei. Die deutsche Arbeitsfront besorgt für solche Mitglieder, die nach Deutschland zurückkehren wollen, Arbeitsstellen. Sie organisiert auch die Reisen der K. d. F. (Kraft durch Freude). Leiter der deutschen Arbeitsfront ist Meller, Otto Albert, geboren am 21. September 1891, von Berlin, Polierchef, wohnhaft Birchstrasse 8, Zürich 6.

Die *Frauenarbeitsgemeinschaft* hält im Hause Zeltweg 64 wöchentliche Zusammenkünfte ab. Es werden dort Handarbeiten für die ortsansässigen armen Deutschen und für das Winterhilfswerk angefertigt. Ebenso werden zum gleichen Zweck alte Kleidungsstücke gesammelt. Die Mitgliederzahl beträgt ca. 120. Leiterin ist ein Fräulein Loos, Angestellte beim deutschen Generalkonsulat.

Der *Bund deutscher Mädchen* zählt ca. 40 Mitglieder und kommt wöchentlich einmal im Heim am Zeltweg zusammen. Es ist eine Vereinigung nach Art unserer Pfadfinderinnen. Im gleichen Hause treffen sich auch die *Jungmädler*.

Die *Hitlerjugend* (ca. 40 Knaben) kommt ebenfalls wöchentlich zusammen und zwar im Bootshaus des deutschen Rudervereins am Mythenquai.

Die *deutsche Studentenschaft* zählt nur etwa 30 Mitglieder, was im Verhältnis zu den im Sommersemester 1938 an der Universität und der Eidgenössischen Technischen Hochschule 242 immatrikulierten Deutschen nur ein kleiner Prozentsatz ist. Sie gibt ihre Zusammenkünfte am schwarzen Brett der Universität durch Zirkulare bekannt. Leiter der deutschen Studentenschaft ist ein Peter *Lufft*, geboren am 31. Dezember 1911, stud. Phil., wohnhaft Stampfenbachstrasse 56.

In den *Opferring*, bestehend aus ca. 250 Mitgliedern, werden in der Hauptsache solche Personen aufgenommen, die die Absicht haben, in die Ortsgruppe der NSDAP einzutreten. Der Opferring bildet eine Art Quarantäne, in der sich die Mitglieder zu bewähren haben, bevor sie in die Ortsgruppe aufgenommen werden.

Die Mitglieder der *Sportgruppe* sind fast ausnahmslos Mitglieder der deutschen Turnerschaft. Die Mitgliederzahl beträgt ca. 30 Personen. Diese Sportgruppe trug früher bei Anlässen einheitliche Hemden, was ihr gestützt auf den Bundesratsbeschluss über das Verbot des Tragens von Parteiuniformen vom 12. Mai 1933 verboten worden ist.³⁹ Sie hat jetzt ihre Sportkostüme in Waldshut deponiert, wo sie an den Übungen der dortigen Sportgruppen monatlich ein- bis zweimal teilnimmt. Sie wird von der Ortsgruppe Zürich nicht mehr wie früher als Saalschutz bei Anlässen verwendet. Für diese Aufgabe wie auch für die Türkontrolle werden seit längerer Zeit Angestellte der Securitas eingestellt. Leiter der Sportgruppe ist ein gewisser Moritz, Angestellter der deutschen Handelskammer in Zürich.

Alle diese Organisationen sind dem Ortsgruppenleiter Däumling unterstellt. Daneben bestehen noch folgende, nicht gleichgeschaltete Organisationen: die deutsche Kolonie, die Reichsdeutschenhilfe und der deutsche Hilfsverein.

Unter den Begriff *deutsche Kolonie* fallen alle in Zürich wohnhaften Reichsdeutschen (ähnlich wie unsere Schweizerkolonien im Ausland). Leiter ist gegenwärtig von Kajdacsy, Wilhelm, ehemaliger Staatsanwalt, wohnhaft Rebwiesenstrasse 33 in Zollikon. Die Feiern an den offiziellen deutschen Festtagen (1. Mai als Tag der nationalen Arbeit, Erntedankfest im Oktober, Feier der Gefallenen am 9. November) werden von der deutschen Kolonie unter dem Protektorat des Generalkonsulats organisiert.

Die *Reichsdeutschenhilfe* ist das frühere Winterhilfswerk. Die Zentralstelle befindet sich in Davos. Ihre Aufgabe ist die örtliche Unterstützung von armen Deutschen. Zu diesem Zweck organisiert sie die sogenannten Eintopfessen im Kasino Unterstrass. Leiter dieser Hilfe ist ein gewisser Hefner.

Der *deutsche Hilfsverein* ist eine rein karitative Institution, die schon vor der Machtergreifung durch Hitler bestanden hat. Sie hat ihren Sitz

³⁹ Bundesratsbeschluss über das Verbot des Tragens von Parteiuniformen vom 12.5.1933, Eidgenössische Gesetzessammlung, Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen Nr. 17, Bern 1934, S. 315–316.

Winkelwiese 2. Leiter des deutschen Hilfsvereins ist Prof. Mayer, geboren am 21. Februar 1898, von Altona, wohnhaft Streulistrasse 17.

Ebenfalls nicht gleichgeschaltet ist der *deutsche Ruderverein* (Clublokal am Mythenquai). Diesem Kreis gehören auch Schweizer an, in der Hauptsache solche, welche früher Deutsche waren.

Die *deutsche Turnerschaft* ist dem schweizerischen Turnverband angeschlossen. Leiter ist ein Moritz, Gustav, geboren am 24. Oktober 1900, deutscher Staatsangehöriger, Angestellter der deutschen Handelskammer, wohnhaft Ackersteinstrasse 41, Zürich 10.

Ein ebenfalls seit Jahren bestehender neutraler Verein ist der *deutsche Männergesangsverein*.

Ferner besteht ein *Verband deutscher Kriegsteilnehmer*, geleitet von einem gewissen Tröndle. Während dieser Verband mit der NSDAP sympathisiert, soll das beim *Verband deutscher Kriegsbeschädigter* nicht der Fall sein.

b) Im Kanton bestehen folgende Organisationen der NSDAP:

In Winterthur besteht keine Ortsgruppe, sondern lediglich eine zur Ortsgruppe Zürich gehörende «Zelle» mit ca. 60 Mitgliedern, der ein Zellenleiter vorsteht.

Dagegen besteht eine Ortsgruppe Zürcher Oberland mit Sitz in Wald. Die Personalien des Ortsgruppenleiters und die Zahl der Mitglieder dieser Ortsgruppe sind der Kantonspolizei nicht bekannt.

Sogenannte «Stützpunkte» der NSDAP bestehen im Kanton Zürich nach Meldung der Kantonspolizei keine. Als «Stützpunkt» werden von der NSDAP Organisationen mit weniger als 20 Mitgliedern bezeichnet. Organisationen mit mehr als 20 Mitgliedern bilden bereits eine Ortsgruppe.

Ortsgruppen der Deutschen Arbeitsfront bestehen ausser der Ortsgruppe Zürich in Winterthur und Wädenswil. Die Mitgliederzahl beträgt in Winterthur ca. 80, in Wädenswil ca. 25. Die Personalien der Ortsgruppenleiter der DAF in Winterthur und Wädenswil sind der Polizei nicht bekannt.

Hitler-Jugend und Bund deutscher Mädchen bestehen nur in Zürich, ebenso Opferring und Sportgruppe.

Auf Veranlassung der Bundesanwaltschaft fanden im Hinblick auf eine im Nationalrat eingereichte Interpellation über die verstärkte Tätigkeit der NSDAP in der Schweiz⁴⁰ im Laufe dieses Sommers im Kanton Zürich Erhebungen statt. Aus den Polizeiberichten geht hervor, dass eine vermehrte Tätigkeit der deutschen Parteiorganisationen in der letzten Zeit nicht festgestellt werden konnte, auch nicht nach der Machtübernahme in Österreich. Die Organisationen im Kanton Zürich geben zu keinen Klagen Anlass, seitdem sie unter der Leitung des gegenwärtigen Ortsgruppenleiters stehen. Die behördlichen Anweisungen werden befolgt, und eine Einmischung in schweizerische Verhältnisse findet nicht statt. Ebenso konnte die in der Presse und auch vom Interpellanten aufgestellte Behauptung, dass die hier ansässigen Deutschen gezwungen würden, in die NSDAP oder in die deutsche Kolonie einzutreten, bis heute nicht belegt werden. Richtig ist, dass in den Konsulaten Aufforderungen aufgehängt sind, in die deutsche Kolonie einzutreten. Dagegen scheint der im Verhältnis zur grossen Zahl der hier anwesenden Deutschen niedrige Mitgliederbestand sämtlicher der NSDAP angeschlossenen Organisationen zu zeigen, dass es der Partei nicht darum zu tun ist, möglichst viele Mitglieder zu haben, sondern nur absolut zuverlässige.

Die Organisationen der NSDAP waren früher in einzelne Kreise zusammengefasst. Die zürcherischen Organisationen gehörten zum Kreis Mittelschweiz. Über den Kreisleitungen stand eine Landesleitung. Durch Bundesratsbeschluss vom 18. Februar 1936⁴¹ wurden die Landesleitung und die Kreisleitungen der NSDAP aufgehoben. Ob die Ortsgruppen der NSDAP jetzt einem Beamten der deutschen Gesandt-

⁴⁰ Interpellation von Nationalrat Walther Bringolf (SP) vom 8.12.1937 betreffend die angebliche Verbindung von Frontisten mit den Agenten der NSDAP. – Walter Wolf: Walther Bringolf, Eine Biographie, Sozialist, Patriot, Patriarch, mit einem Vorwort von Helmut Hubacher, Schaffhausen 1995, S. 152–162.

⁴¹ Dieser war eine direkte Folge der Erschiessung von Wilhelm Gustloff (1895–1936), Landesgruppenleiter der NSDAP in der Schweiz, durch den jüdischen Studenten David Frankfurter (1909–1982) vom 4. Februar 1936 in Davos.

schaft (Freiherr von Bibra⁴²) unterstehen, wie dies der Interpellant behauptet und wie dies auch in der Presse schon wiederholt angedeutet worden ist, wissen wir nicht. Es ist in erster Linie Sache des Bundes, darüber zu wachen, dass dem Verbot der Landesleitung und der Kreisleitungen Nachachtung verschafft wird.

Von einem Verbot der Ortsgruppen wurde bisher im Hinblick auf die in der Bundesverfassung gewährleistete Vereinsfreiheit abgesehen. Das Recht der Vereinsfreiheit geniessen auch die in der Schweiz niedergelassenen Ausländer (Burckhardt⁴³, Seite 526; Fleiner⁴⁴, Seite 368). Ein Verbot der Organisationen der NSDAP käme nach Art. 56 der Bundesverfassung dann in Frage, wenn diese Organisationen als staatsgefährlich angesehen werden müssten, wobei, wie Fleiner und Burckhardt übereinstimmend ausführen, bei der Beurteilung der Staatsgefährlichkeit ein strengerer Massstab angelegt werden darf und schärfere polizeiliche Massnahmen zulässig sind als gegenüber Schweizervereinen. Solange sich die deutschen Organisationen nicht in die schweizerischen Verhältnisse einmischen und sich jeder Propaganda gegenüber Schweizerbürgern enthalten, kann nicht von Staatsgefährlichkeit gesprochen werden. Auf alle Fälle würden die gegenwärtigen Verhältnisse in Zürich ein Verbot, wie es der Interpellant fordert, nicht rechtfertigen. Ob der Kanton überhaupt zuständig wäre oder nicht, ein solches Verbot auszusprechen, ist eine Streitfrage, die kürzlich zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Bund und Kanton Basel-Stadt ge-

⁴² Sigismund Freiherr von Bibra (1894–1973), 1936–1943 Gesandtschaftsrat (Stellvertreter des Gesandten) an der deutschen Botschaft in Bern, 1936–1940 inoffizieller, 1940–1943 nomineller Nachfolger von Wilhelm Gustloff als NSDAP-Landesgruppenleiter, sah sich als künftiger Gauleiter der Schweiz, 1943 Versetzung nach Madrid.

⁴³ Walther Burckhardt (1871–1939), 1902 ordentlicher Professor für allgemeines und schweizerisches Staatsrecht an der Universität Neuenburg, 1909 an der Universität Bern, Mitglied der Schweizer Delegation beim Völkerbund und des Haager Gerichtshofs. – Walther Burckhardt: Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, 3. vollst. durchges. Auflage, Bern 1931.

⁴⁴ Fritz Fleiner (1867–1937), 1897 ordentlicher Professor für öffentliches Recht in Basel, 1906 in Tübingen, 1908 in Heidelberg, 1915–1935 ordentlicher Professor für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht an der Universität Zürich, 1932–1934 Rektor. – Fritz Fleiner: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Tübingen 1923.

führt hat. Nach Art. 56 der Bundesverfassung⁴⁵ ist die Vereinspolizei zwar ausdrücklich Sache des Kantons. Da aber durch ein Verbot der Organisationen der NSDAP bestimmte aussenpolitische Interessen tangiert würden, muss nach den allgemeinen Grundsätzen unseres Bundesstaatsrechtes, wonach die ganze auswärtige Verwaltung ausschliesslich dem Bund zusteht, davon ausgegangen werden, dass nur der Bund zu einem solchen Verbot zuständig ist. Diesen Standpunkt vertritt auch der Bundesrat im Streitfall mit Basel, gestützt auf ein Gutachten von Prof. Burckhardt.⁴⁶ Auch die Vernunft verlangt, dass die Kantone hier zurücktreten. Unsere Aussenpolitik und alle ihre Massnahmen haben dem Willen der Mehrheit des Schweizervolkes zu entsprechen und sollten z. B. nicht durch eine mit diesem Willen in Opposition stehende Kantonsregierung beeinflusst werden können. Wohin ein eigenmächtiges kantonales Vorgehen gegenüber Deutschland führen würde, ist leicht einzusehen. Zum allermindesten verlangt die nationale Disziplin, dass solche Massnahmen nicht ohne vorheriges Einverständnis mit dem Bund angeordnet werden.

⁴⁵ Artikel 56 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 29.5.1974: «Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Über den Missbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.»

⁴⁶ Die Basler SP reichte 1938 eine Volksinitiative mit 15 033 Unterschriften zum Verbot nationalsozialistischer, von Ausländern gebildeter Organisationen ein. Obwohl der Regierungsrat und der Grosse Rat das Begehren mehrheitlich unterstützten, erklärte das Bundesgericht dieses im Juni 1939 für ungültig. – Bericht des Regierungsrates [von Basel-Stadt] über die Abwehr staatsfeindlicher Umtriebe in den Vorkriegs- und Kriegsjahren sowie die Säuberungsaktion nach Kriegschluss, 4. Juli 1946. – Patrick von Hahn: «Sauberer» als Bern? Schweizerische und Basler Politik gegenüber den nationalsozialistischen Organisationen in der Schweiz (1931–1946), in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 51 (2001), S. 46–58. – André Wehrli: Das «Braune Haus», Die NSDAP Ortsgruppe Basel, [Liestal] 2010. – Regina Erb: Die Nationalsozialisten waren auch in Basel aktiv, Vor und während des Zweiten Weltkriegs unterhielt eine NSDAP-Ortsgruppe Zentralen im Badischen Bahnhof und im «Braunen Haus» – die Regierung war machtlos, in: Basellandschaftliche Zeitung, 24.4.2011, S. 19. – Hermann Wichers: Bedrohte Demokratie, in: Das Rote Basel 1935–1950, in: 125 Jahre Basler Sozialdemokratie, ein Lesebuch, Basel 2016, S. 123. – Basel und die Zeit des Nationalsozialismus, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 119, Basel 2019.

Auch im Hinblick auf die zahlreichen Schweizer in Deutschland müsste sich ein Verbot der Organisationen der NSDAP ungünstig auswirken. Es ist leicht vorauszusehen, dass der Aufhebung der Ortsgruppen der NSDAP in der Schweiz ein Verbot der Schweizerorganisationen in Deutschland folgen würde.

Was die «Deutsche Zeitung in der Schweiz»⁴⁷ anbelangt, die anstelle des im Jahre 1935 verbotenen «Reichsdeutschen»⁴⁸ vor kurzem wieder zugelassen worden ist, so ist diese Zulassung durch den Bund erfolgt. Ein Verbot dieser Zeitung durch den Kanton könnte mit Rücksicht auf die aussenpolitischen Auswirkungen aus den bereits angeführten Gründen ebenfalls nur im Einverständnis mit dem Bund erfolgen. Die Zeitung ist übrigens nicht öffentlich zugelassen, d. h. es findet kein Verkauf auf Strassen und Plätzen und an Kiosken statt.

Die Tätigkeit der nationalsozialistischen Organisationen ist durch zahlreiche vom Bund erlassene Vorschriften und Richtlinien eingeschränkt worden:

*1. Die Richtlinie betreffend politische Vereinigungen von Ausländern in der Schweiz vom 26. September 1935*⁴⁹

Darnach ist u. a. politischen Vereinigungen von Ausländern jede Einmischung in schweizerische Verhältnisse untersagt. Sie haben sich ferner jeder propagandistischen Aufmachung zu enthalten, und es ist unzulässig, dass sie anders Gesinnte mit Nachteilen irgendwelcher Art bedrohen, auf sie einen Zwang zum Beitritt ausüben oder sie sonstwie belästigen. Öffentliche Umzüge und Versammlungen sind verboten. Bewilligungen für besondere Anlässe können ausnahmsweise von den kantonalen Behörden im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement bewilligt werden. Die kantonalen Behörden sind ermächtigt, geschlossene Versammlungen mit ausländischen Rednern zu überwachen.

⁴⁷ Deutsche Zeitung in der Schweiz, Wochenzeitung, 1938–1945.

⁴⁸ Der Reichsdeutsche, das deutsche Wochenblatt in der Schweiz, parteiamtliches Organ der NSDAP Schweiz, Geschäftsstelle: Schweizergasse 15, Zürich, 1933–1935.

⁴⁹ Bundesblatt Nr. 41, 9.10.1935, S. 457.

*2. Bundesratsbeschluss über das Verbot des Tragens von Parteiuniformen vom 12. Mai 1933*⁵⁰

Dieser Bundesratsbeschluss gilt auch für Ausländerorganisationen und auch für geschlossene Versammlungen. Eine einheitliche Bekleidung der Sportgruppe, die bei den Anlässen der Ortsgruppe Zürich der NSDAP und der deutschen Kolonie jeweilen die sogenannte Fahnenwache bildet, ist von der Polizeidirektion verboten worden.

*3. Bundesratsbeschluss betreffend Teilnahme ausländischer Redner an politischen Versammlungen vom 3. November 1936*⁵¹

Darnach haben Ausländer, die an öffentlichen oder geschlossenen Versammlungen über ein politisches Thema reden wollen, bei den kantonalen Polizeibehörden zuhanden des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ein Gesuch einzureichen. Die Bewilligung wird nur dann erteilt, wenn eine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit des Landes oder der Unabhängigkeit und Neutralität des Landes oder der Beziehungen der Schweiz zu auswärtigen Staaten oder wenn Einmischung in die innere Politik der Schweiz oder Ruhestörungen nicht zu befürchten sind. Die Versammlungen werden überdies polizeilich überwacht. Für die Ausländerorganisationen gilt gemäss Ziff. 5 der oben erwähnten Richtlinie betreffend politische Vereinigungen in der Schweiz vom 26. September 1935, dass nicht nur Redner, die über ein politisches Thema sprechen wollen, sondern überhaupt alle Redner aus dem Ausland, die in einer Ausländerorganisation auftreten, um Bewilligung nachzusuchen haben. Alle diese Bewilligungen werden vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement erteilt. Aus dem Ausland kommende Redner in den Organisationen der NSDAP oder in der deutschen Kolonie grundsätzlich zu verbieten, geht nicht an, da umgekehrt auch Schweizer in den Schweizervereinen in Deutschland Vorträge halten.

⁵⁰ Eidgenössische Gesetzessammlung, Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen Nr. 17, Bern 1934, S. 315–316.

⁵¹ Eidgenössische Gesetzessammlung, Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen Nr. 41, Bern 1937, S. 821.

4. Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliches Propagandamaterial vom 27. Mai 1938⁵²

Nach Art. 1 dieses Beschlusses kann Propagandamaterial, das geeignet ist, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, insbesondere die Unabhängigkeit und die Neutralität des Landes, die demokratischen Einrichtungen und die Interessen der Landesverteidigung zu gefährden, von der Bundesanwaltschaft in Verbindung mit den Zoll- und Postbehörden beschlagnahmt werden. Unter dieses Propagandamaterial fallen auch die vom Interpellanten erwähnten «Fichtebundblätter»⁵³.

Neben diesen gesetzlichen Einschränkungen der Tätigkeit der Ausländerorganisationen besteht eine strenge polizeiliche Überwachung. Alle grösseren Versammlungen und Anlässe der Organisationen der NSDAP und der deutschen Kolonie werden durch die Polizei kontrolliert, und es wird hierüber an die schweizerische Bundesanwaltschaft zuhanden des Justiz- und Polizeidepartements Bericht erstattet.

Was die vom Interpellanten angeschnittene Frage der Verbreitung von deutschen Tageszeitungen und Illustrierten in der Schweiz anbelangt, so wäre der Kanton an und für sich rechtlich kompetent, einzelne solche Zeitungen zu verbieten, soweit die in Art. 55 gewährleistete Pressefreiheit, die auch für ausländische Presseerzeugnisse gilt, dies überhaupt zulässt. Da aber auch hier aussenpolitische Momente mitspielen, muss die Regelung dieser Frage aus den oben erwähnten Gründen dem Bund überlassen werden.

Die Behauptung des Interpellanten, dass die Gestapo in der Schweiz einen grossen Überwachungsdiens besitze, ist nicht bewiesen. Gegen

⁵² Eidgenössische Gesetzessammlung, Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen Nr. 19, Bern 1939, S. 249–250.

⁵³ Benannt nach Johann Gottlieb Fichte (1762–1814), gegründet 1914 als nationalistisch-völkischer «Reichsbund für Deutschtumsarbeit» mit Sitz in Hamburg. Der Fichte-Bund gab seit 1924 Die «Fichtebundblätter» heraus. Im Nationalsozialismus war der Fichte-Bund für die Verbreitung von Auslandpropaganda zuständig und unterstand dem Propagandaministerium von Joseph Goebbels. Vom August bis November 1937 gelangten laut Bundesanwaltschaft über 9000 Exemplare der «Fichtebundblätter» in die Schweiz, soweit sie den Zollbehörden bekannt wurden. – Diplomatische Dokumente der Schweiz, Bd. 12 (1937–1938), bearbeitet von Gabriel Imboden und Daniel Bourgeois, Bern 1994, S. 1546–1547.

Einzelfälle wird aufgrund des Bundesratsbeschlusses betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1935 vorgegangen.⁵⁴

Der deutsche Film, der sich nach dem Umsturz in Deutschland stark in den Dienst der nationalsozialistischen Propaganda stellte, ist in der letzten Zeit neutraler geworden.⁵⁵ Er ist dazu gezwungen worden, weil die Propagandafilme im Ausland entweder keinen Anklang fanden, oder weil sie verboten wurden. Einzelne solcher Filme sind auch im Kanton Zürich von der Polizeidirektion verboten worden. Aus den gleichen Gründen ist die Vorführung von deutschen Wochenschauen (sog. Ufa-Wochenschau⁵⁶) zurückgegangen. Wo sie noch vorgeführt wird, sorgen die Kinobesitzer von selbst für die nötigen Ausschnitte, da das Publikum die immer wiederkehrenden Bilder über die Verherrlichung des Nationalsozialismus ablehnt und seinen Unwillen durch Pfeifen kundgibt, wenn allzu viele solcher Bilder gezeigt werden.

Der vom Interpellanten erwähnte Fall einer unter deutschen Leitung stehenden Firma im Zürcher Oberland⁵⁷, die den Arbeitern untersagt habe, sich gewerkschaftlich zu organisieren, wird untersucht. Selbstverständlich kann nicht geduldet werden, dass ein ausländischer Firmainhaber die in der Bundesverfassung garantierte Vereinsfreiheit durch Drohungen mit Kündigungen unterdrückt.

Zusammenfassend ist über die Organisationen der NSDAP im Kanton Zürich zu sagen:

1. Eine verstärkte Tätigkeit der deutschen Parteiorganisationen im Kanton Zürich ist nicht zu konstatieren. Es ist im Gegenteil festzustel-

⁵⁴ Amtliche Sammlung des Bundesrechts, Bd. 51, S. 482 ff.

⁵⁵ Ernest Prodollet: Der NS-Film in der Schweiz im Urteil der Presse, 1933–1945, eine Dokumentation, Zürich 1999.

⁵⁶ Klaus Schönekeäs, Martin Loiperdinger: Krieg im Frieden, Die UFA-Wochenschau in den Dreissigerjahren, in: AchtungFertigLos, hrsg. von Witich Rossmann und Joachim Schmidt-Sasse, Berlin 1989, S. 101–105.

⁵⁷ Interpellant Ferdinand Hauser sagte: «Als in einer unter deutschen Leitung stehenden Firma im Zürcher Oberland versucht wurde, die Arbeiter zu organisieren, erklärte der Leiter, er dulde keine organisierten Arbeiter im Geschäft, weil die meisten Verbände politisch nicht neutral seien. Die Arbeiterschaft wird diese Firma boykottieren.» – Protokoll des Kantonsrates für die Amtsperiode 1935–1939, 101. Sitzung vom 11.7.1938, Zürich 1939, S. 2054.

len, dass seit dem im Jahre 1936 eingetretenen Wechsel in der Ortsgruppenleitung die Tätigkeit dieser zu keinen Klagen Anlass mehr gibt. Die behördlichen Anweisungen werden befolgt, und Propaganda nach aussen, und Einmischung in schweizerische Verhältnisse unterbleiben.

2. Ein Verbot ist daher zur Zeit nicht notwendig. Zu einem solchen Verbot würde bei der heutigen Haltung dieser Organisationen die rechtliche Handhabe fehlen. Schliesslich wäre nicht der Kanton, sondern der Bund zum Erlass eines solchen Verbotes zuständig.

3. Die Tätigkeit der deutschen Parteiorganisationen wird bereits durch verschiedene eidgenössische Erlasse wesentlich eingeschränkt. Ergeben sich in irgendeiner Hinsicht Missstände, so können weitere einschränkende Bestimmungen erlassen werden. Kantons- und Stadtpolizei sorgen durch eine strenge Überwachung für die Innehaltung der bestehenden Vorschriften.

4. Die Interpellation ist daher, soweit sie sich auf die Organisationen der NSDAP bezieht, abzulehnen.

2. Schweizerische Erneuerungsbewegungen

Im Kanton Zürich bestehen zurzeit folgende Erneuerungsbewegungen: Die «Nationale Front» (NF), der «Volksbund» oder «Nationalsozialistische schweizerische Arbeiterpartei» (NSSAP), die «Eidgenössische soziale Arbeiterpartei» (ESAP) und der «Bund treuer Eidgenossen nationalsozialistischer Weltanschauung» (BTE).

Die *Nationale Front*⁵⁸ wurde im Jahre 1931 gegründet von Mitgliedern der in den Nachkriegsjahren entstandenen «Heimatwehr»⁵⁹ (Zeitung: «Schweizerbanner»⁶⁰), die heute, mit Ausnahme einer Gruppe

⁵⁸ Glaus (wie Anm. 5).

⁵⁹ Die Heimatwehr, politisches Organ für das sozial- und national-denkende Arbeiter-, Bauern- und Bürgertum der Schweiz, Offizielles Organ der Schweizer Heimatwehr, Verlag und Redaktion Waltersbachstrasse 1, Zürich, erschien seit 1934.

⁶⁰ Schweizerbanner, Bundesorgan der Schweizer Heimatwehr, 1926–1934, Kolb & Bertschinger, Zürich.

im Oberland, nicht mehr besteht. Gründer der NF war Vonwyl, Hans⁶¹, geb. 1899, von Hergiswil, stud. iur. Die NF vereinigte sich dann im Jahre 1933 mit der «Neuen Front»⁶² (Gründer Dr. Robert Tobler⁶³) als «Neue und Nationale Front». Sie bezeichnete sich jedoch bald nur noch als «Nationale Front». Das Organ war anfänglich der «Eiserne Besen»⁶⁴, später «Die Front»⁶⁵. Nach den Satzungen der NF vom 10. Oktober 1936 erstrebt die NF die geistige und politische Erneuerung des Schweizervolkes. Sie ist konfessionell neutral. Als Fahne dient das alteidgenössische durchgehende weisse Kreuz auf rotem Grund, als Abzeichen ein Schweizerkreuz mit eingelegtem Morgenstern. Gegrüsst wird mit dem alteidgenössischen «Harus» und mit der erhobenen Rechten. Die Organisation der Partei beruht nach deutschem Muster auf dem Führerprinzip. Die Mitglieder der NF werden in Ortsgruppen zusammengefasst, die einem Ortsgruppenführer unterstehen. Verschiedene Ortsgruppen bilden Gaus, an deren Spitze die Gauführer stehen. Über den Gauen steht der Landesführer.

Die Mitgliederzahl der NF ist im Kanton Zürich auf ca. 1500 gesunken, teils, weil die Bewegung stark an Zugkraft verloren hat, teils, weil sich verschiedene Gruppen abgespalten haben. Die Abspaltung von extremen Elementen hat gezeigt, dass die NF heute bestrebt ist, eine schweizerische Erneuerungsbewegung zu werden. Das Organ der NF, «die Front», ist heute gegenüber Deutschland kritischer eingestellt als

⁶¹ Hans Vonwyl (1899–1983), Dr. iur., 1930–1932 Führer der von ihm gegründeten Nationalen Front, 1931–1932 Redaktor des «Eisernen Besens», 1935/36 Gestapo-Haft in Freiburg i. Br., 1938 Mitglied der SP, 1944 der kommunistischen PdA, 1948 Bruch mit dem Kommunismus. – Walter Wolf: Hans Vonwyl, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 13 (2014), S. 71.

⁶² Glaus (wie Anm. 5), S. 37–70.

⁶³ Robert Tobler (1901–1962), Dr. iur., Rechtsanwalt, Leiter der 1930 gegründeten Neuen Front, 1933–1935 Zürcher Gauführer der Nationalen Front, 1933 gescheiterter Stadtratskandidat, 1933–1938 Gemeinderat der Stadt Zürich, 1935–1939 Kantonsrat und Nationalrat, 1938–1940 Landesführer der Nationalen Front, 1940–1943 der Eidgenössischen Sammlung, 1947 Verbot der Anwaltstätigkeit durch das Zürcher Obergericht, 1948 Beschluss durch das Bundesgericht aufgehoben. – Marianne Härrli: Robert Tobler, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 12 (2013), S. 408.

⁶⁴ Der Eiserne Besen, Kampfblatt der Nationalen Front, Postfach Fluntern, 1931–1933.

⁶⁵ Die Front, zentrales Kampfblatt der Nationalen Front, Nationaler Front-Verlag, Zürich, 1933–1943.

früher. So wurde beispielsweise in dieser Zeitung die Zuschreibung von Juden durch Deutschland wiederholt verurteilt. Die Partei hat in der letzten Zeit keine erhöhte Propaganda entwickelt. An den Vorfällen vom 1. August 1938 sollen nach Schätzungen der Stadtpolizei Zürich höchstens 100 Frontisten aus der Stadt Zürich teilgenommen haben; die übrigen Teilnehmer bestanden aus Zuzug von benachbarten Orten und Kantonen.⁶⁶

Der *Volksbund*⁶⁷ (nationalsozialistische schweizerische Arbeiterpartei NSSAP) wurde gegen Ende 1933 aus Mitgliedern der Front und der Heimatwehr von «Major» Leonhardt⁶⁸ in Basel, einem gewissen Bosshard⁶⁹ in Luzern und Dr. Ursprung⁷⁰ in Zürich gegründet. Während

⁶⁶ Nach der offiziellen Bundestagsfeier vom 1. August 1938 in der Stadt Zürich kam es zu schweren Ausschreitungen von Anhängern der Nationalen Front an der oberen Bahnhofstrasse. Der städtische Polizeivorstand hatte das Gesuch für einen Fackelzug der Nationalen Front ebenso abgelehnt wie der Gesamtstadtrat, der Bezirksrat und der Regierungsrat. Der Fackelzug nach der frontistischen 1. August-Feier in Wiedikon mit mehreren hundert Teilnehmern wurde dennoch durchgeführt, die Polizei zog die Säbel, so dass es zu zahlreichen Verletzungen und dreissig Verhaftungen kam. – NZZ Nr. 1365, Blatt 8, 2.8.1938.

⁶⁷ Wolf (wie Anm. 5), S. 71–74.

⁶⁸ Ernst Leonhardt (1885–1945), Kaufmann, Major der Schweizer Armee, 1933 Gau-führer der Nationalen Front für Basel und Solothurn, 1933–1938 Führer des von ihm gegründeten Volksbundes, 1938–1941 Führer der von ihm gegründeten Schweizerischen Gesellschaft der Freunde einer autoritären Demokratie (SGAD), 1940 von Bundespräsident Marcel Pilet-Golaz im Bundeshaus empfangen, 1941–1944 leitendes Mitglied des Nationalsozialistischen Schweizerbundes (NSSB, in Deutschland), 1942–1944 der Nationalsozialistischen Bewegung in der Schweiz, 1943 ausgebürgert, 1945 bei Fliegerangriff in Oberndorf (Württemberg) getötet. – Walter Wolf: Ernst Leonhardt, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 7 (2008), S. 782–783. – Alexandra Heini: «Wir werden nicht ruhen, bis das Hakenkreuz über der Kuppel des Bundeshauses flattert!», Der Basler Nationalsozialist Ernst Leonhardt gegen den Schweizer Staat, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 119 (2019), S. 35–58.

⁶⁹ Hans Bosshard, Luzern, 1933–1934 führendes Mitglied des Volksbundes, 1934–1939 Führer der Volksfront bzw. des Eidgenössischen Bundes. – Wolf (wie Anm. 5), S. 506.

⁷⁰ Werner Ursprung (1893–1941), Sohn des Bundesrichters Albert Ursprung (1862–1935), Dr. iur., Fürsprecher in Zurzach, Hauptmann der Justiz, Sekretär des Aargauischen Baumeisterverbandes, 1932 Organisator der ersten Frontentagung auf dem Achenberg bei Zurzach, 1932–1933 Rechtsanwalt der Nationalen Front, der unter anderem bei den Prozessen um die gefälschten Bücher der «Weisen von Zion» auftrat. – Willi Gautschi: Geschichte des Kantons Aargau 1885–1953, Bd. 3, Zürich 1980, S. 303–304, 554.

die Zahl der Mitglieder nach Gründung in kurzer Zeit auf 1000 gestiegen war, ist diese Partei heute im Schwinden begriffen. Mit Basel zusammen, wo sich in der Person des «Major» Leonhardt die Landesleitung befindet, dürfte die Mitgliederzahl kaum mehr als 150 bis 200 betragen. Davon entfallen auf den Kanton Zürich ca. 60 Personen (Aktiv- und Passivmitglieder). Ziel des Volksbundes ist nach den Satzungen des 11. Januar 1937 die geistige und politische Erneuerung der schweizerischen Volksgemeinschaft durch nationale und soziale Politik auf schweizerischem Boden. Als Symbol dient die alte eidgenössische Fahne mit weissem Hakenkreuz auf rotem Grund in der Mitte (jetzt verboten). Als Mitglieder werden nur Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen arischer Abstammung aufgenommen. Die Organisation ist die gleiche wie bei der Front. Es gibt Ortsgruppen, die einem Ortsgruppenführer, und Gaue, die einem Gauführer unterstehen. Über den Gauleitern steht der Landesleiter. Der Volksbund gab früher eine Zeitung mit dem Titel «Volksbund»⁷¹ heraus, die unregelmässig erschien, namentlich deshalb, weil verschiedene Kantone (Basel, Solothurn und Zürich) Massnahmen ergriffen hatten. In Zürich wurde am 16. April 1935 durch die Polizeidirektion eine Vorzensur angeordnet, die, nachdem das Blatt seine Angriffe gemässigt hatte, am 20. Mai 1935 wieder aufgehoben wurde. Weitere Massnahmen waren nicht mehr nötig, da das Blatt nur noch unregelmässig erschien und dann schliesslich sein Erscheinen ganz einstellte. Seit kurzem gibt die Bewegung neuerdings eine Zeitung heraus, die mit «Der Angriff»⁷² betitelt ist. Die letzten Nummern dieses Blattes hetzen im Stile des «Stürmer»⁷³ derart gegen die Juden, dass sich die Polizeidirektion gezwungen sah, diese alle 14 Tage erscheinende Zeitung am 2. November 1938 unter Vorzensur zu stellen. Sitz der Partei ist Basel. In Zürich besteht eine Ortsgruppe. Ortsgruppenleiter ist ein gewisser Schmid, Ernst. Druck,

⁷¹ Volksbund, Kampfblatt der Nationalsozialistischen Schweizerischen Arbeiterpartei, Zürich, 1933–1938.

⁷² Der Angriff, Kampfblatt gegen internationales Judentum, Freimaurerei, Hochfinanz, Marxismus und die unverantwortliche politische Partei-Demokratie für eine gesunde soziale Volks-Demokratie, Zürich: Robert Bodmer [1938].

⁷³ Der Stürmer, antisemitisch-hetzerische Wochenzeitung des NSDAP-Gauleiters Julius Streicher, 1923 bis 1945 in Nürnberg herausgegeben.

Verlag und Redaktion der Zeitung «Der Angriff» befinden sich in Zürich an der Stampfenbachstrasse 42. Redaktor ist ein gewisser Robert Bodmer⁷⁴ in Zürich. Dieser Bodmer ist ein fanatischer Anhänger des Nationalsozialismus; er soll sich wiederholt in Deutschland aufgehalten haben. In Bern ist gegen ihn eine Untersuchung pendent wegen verbotenen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes zugunsten Deutschlands. Gegen den Volksbund schwebt auf Veranlassung der Bundesanwaltschaft schon seit längerer Zeit eine polizeiliche Untersuchung in Basel und in Zürich. Bis jetzt konnte der Beweis nicht erbracht werden, dass die Bewegung vom Ausland finanziell abhängig ist. Dagegen wurde festgestellt, dass der Volksbund mit dem Fichte-Bund in Hamburg sowie mit anderen halbamtlichen Stellen und Funktionären der NSDAP in enger Verbindung steht. Schon der frühere Leiter der Ortsgruppe Zürich, Felder⁷⁵, wurde für seine Tätigkeit entschädigt. Es ist anzunehmen, dass diese Entschädigung auf Bodmer übertragen worden ist. Die Grösse dieser Entschädigung konnte nicht ermittelt werden. Sie soll aber nach vertraulichen Mitteilungen nicht gross sein. Über die Einkünfte von «Major» Leonhard konnte in Zürich nichts in Erfahrung gebracht werden. Dagegen soll er nur aus der Partei leben. Auffallend ist, dass er im Schwarzwald eine Weekendhütte besitzt. So unklar die finanzielle Situation dieser Erneuerungsbewegung ist, so konnten positive Beweise für eine finanzielle Abhängigkeit von Deutschland sowohl in Zürich als auch in Basel nicht erbracht werden. Es scheint, dass auch der Volksbund, wie alle Erneuerungsbewegungen, über unbekannte schweizerische Geldgeber verfügt.

⁷⁴ Robert Bodmer-Harlander, Kommissar, wohnhaft an der Uetlibergstrasse 83 in Zürich, später deutscher Staatsangehöriger. Er wurde in Zürich in Haft genommen, weil er sich nachgewiesenermassen zweimal in Berlin auf das Büro der Gestapo begeben hat, um durch diese auf ein in Berlin lebendes NSDAP-Mitglied Druck ausüben zu lassen. – Imboden/Bourgeois (wie Anm. 53), S. 1027–1028. – Wolf (wie Anm. 5), S. 71–74.

⁷⁵ Felder wurde in Zürich in Haft genommen, weil er unbequeme Mitglieder der Partei bei den deutschen Behörden denunziert hatte. – Imboden/Bourgeois (wie Anm. 53), S. 1027–1028.

*Die eidgenössische soziale Arbeiterpartei (ESAP)*⁷⁶. Diese Gruppe wurde im Frühjahr 1936 gegründet von Hofmann, Ernst⁷⁷, geb. 1912, von Winterthur, Schaffhauserstrasse 124, Zürich 6; Hofmann, Erwin⁷⁸, Elektriker, geb. 1903, von Winterthur, Angestellter des städtischen statistischen Amtes, Hallwilstrasse 3, Zürich 4; Mannsdörfer, Hans⁷⁹, geb. 1911, früher Deutscher, jetzt Bürger von Zürich, kaufmännischer Angestellter, Bühlstrasse 39, Zürich 3, und Leimbacher, Walter⁸⁰, geb. 1902, von Zürich, Polsterer, Möhrlistrasse 97, Zürich 6. Die Gründer und die ca. 15 Mitglieder, die die Partei damals zählte, waren aus der NF ausgeschieden, weil ihnen die NF zu wenig radikal erschien. Hofmann, Ernst, bekleidete seinerzeit bei der NF den Posten des Leiters der Sportabteilung. Heute soll die ESAP nur 100 bis 150 Mitglieder zählen. Anlässlich eines Ausflugs vom 7. August 1938 an den Türlerseersee brachte die Bewegung nicht mehr als ca. 20 Teilnehmer auf die Beine. Nach den Satzungen vom 18. Juli 1938 bezweckt die ESAP den «Zusammenschluss aller nationalen und sozialen Volksgenossen zur Neuschaffung einer starken und sozial gerechten Eidgenossenschaft, zur Neugestaltung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, zur Verteidigung der Lebensrechte des schaffenden Volkes und zur Erhaltung und Erweiterung sozialer Errungenschaf-

⁷⁶ Wolf (wie Anm. 5), S. 71–74.

⁷⁷ Ernst Hofmann (1912–1986), Elektromonteur, Zürich, aktiv in der Nationalen Front, 1936–1940 Führer der von ihm gegründeten Eidgenössischen Sozialen Arbeiter-Partei (ESAP), aktiv in der Nationalen Bewegung der Schweiz, gab die antisemitische Wochenzeitung «Schweizervolk» heraus, 1940 von Bundespräsident Marcel Pilet-Golaz empfangen, trat später politisch nicht mehr in Erscheinung. – Imboden/Bourgeois (wie Anm. 53), S. 1094–1095. – Walter Wolf: Ernst Hofmann, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 6 (2007), S. 418. – Wolf (wie Anm. 5), S. 76–78.

⁷⁸ Erwin Hofmann (geb. 1903), Bruder von Ernst Hofmann, von Winterthur, Hallwylstrasse 3 in Zürich, kaufmännischer Angestellter, 1927–1936 Kanzlist beim Statistischen Amt der Stadt Zürich. – Imboden/Bourgeois (wie Anm. 53), S. 1098–1099.

⁷⁹ Hans Alfred Mannsdörfer-Pfenninger (geb. 1911), kaufmännischer Angestellter, teilweise Handlanger und arbeitslos, untergeordneter Funktionär der ESAP. – Imboden/Bourgeois (wie Anm. 53), S. 1097.

⁸⁰ Walter Leimbacher (geb. 1902), Tapezierer, teilweise arbeitslos, untergeordneter Funktionär der ESAP. – Imboden/Bourgeois (wie Anm. 53), S. 1098.

ten».⁸¹ Fahne und Parteiabzeichen zeigen einen weissen Blitz im roten Feld (dieses Abzeichen entspricht demjenigen der SS in Deutschland). Als Mitglieder können nur Schweizerbürger arischer Abstammung aufgenommen werden. Im Gegensatz zur NF und NSSAP besteht keine Gliederung der Partei in Gaue und Ortsgruppen; offenbar deshalb, weil die Bewegung bis jetzt nur in Zürich Fuss gefasst hat. Dagegen ist die Partei ebenfalls nach dem Führerprinzip organisiert. Führer ist der erwähnte Ernst Hofmann, ein ehemals gewerkschaftlich organisierter Arbeiter. Ursprünglich befand sich das Lokal der ESAP an der Zähringerstrasse 25, seit April 1937 an der Limmatstrasse 212. Im Jahre 1937 wurde erstmals eine Zeitung mit der Bezeichnung «Esap»⁸² herausgegeben. Später erschien das Blatt unter dem Titel «Der nationale Arbeiter»⁸³ und schliesslich seit Anfang des Jahres 1938 in grosser Aufmachung als «Schweizervolk, führendes Wochenblatt für schweizerische Politik»⁸⁴. Als Redaktoren für das «Schweizervolk» zeichnen H. E. Wechlin⁸⁵, geb. 1897, Dr. phil., von Zürich (seit 1914, früher Deutscher), und C. A. Schmid⁸⁶, Dr. iur., geb. 1868, von Thal-

⁸¹ Ernst Hofmann: Das Programm der Eidgenössischen Sozialen Arbeiter-Partei (ESAP) und ihre weltanschaulichen Grundlagen, o. O. 1936.

⁸² ESAP, Publikations-Organ der Eidgenössischen Sozialen Arbeiter-Partei, 1937.

⁸³ Der nationale Arbeiter, Kampfblatt der ESAP für eidgenössischen Aufbau, 1937–1938.

⁸⁴ Schweizervolk, führendes Wochenblatt für schweizerische Politik, Eidgenössische Soziale Arbeiter-Partei, 1938.

⁸⁵ Heinrich Eugen Wechlin (1897–1962), Dr. phil., 1931–1936 Chefredaktor des bürgerlichen «Berner Tagblatts», 1933–1936 leitendes Mitglied der Eidgenössischen Front, 1936–1938 Privatsekretär des konservativ-reaktionären alt Bundesrats Jean-Marie Musy, 1938 Hauptschriftleiter des ESAP-Organs «Schweizervolk» und der frontistischen «Neuen Basler Zeitung», 1941 Übersiedlung nach Deutschland, Referent für die Schweizer Presse im SS-Hauptamt, bis 1944 «Reichsredner» des Bunds der Schweizer in Grossdeutschland (BSG), 1942 wegen Verletzung militärischer Geheimnisse in Abwesenheit zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt, 1945 ausgebürgert. – Imboden/Bourgeois (wie Anm. 53), S. 1095–1097. – Wolf: Heinrich Eugen Wechlin, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 13 (2014), S. 311. – Hermann Wichers: Die «Neue Basler Zeitung» 1935 bis 1940 und ihre Entwicklung vom rechtskonservativen Parteiblatt zum frontistischen Organ, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 93 (1993), S. 155–173.

⁸⁶ Laut Bundesanwaltschaft erhielt die neue Zeitung der ESAP keine Unterstützung durch die (Winterthurer) Maschinenindustrie mehr, die Interesse an einer antimarxistischen Arbeiterpartei hatte. Es wurde aber vermutet, die Maschinenfabrik Oerli-

wil, wohnhaft in Zürich-Altstetten. Bei Wechlin handelt es sich um eine undefinierbare Persönlichkeit; er war früher Mitglied der NF, soll eine Zeitlang Redaktor beim «Berner Tagblatt» gewesen sein und andererseits in Bern in Linkskreisen, u. a. mit Nationalrat Robert Grimm⁸⁷, verkehrt haben. Schmid besass früher ein eigenes Rechtsanwaltsbüro an der Bahnhofstrasse, verlor dann durch Spekulationen sein ganzes Vermögen und wurde vom Schwurgericht Zürich im Jahre 1925 wegen wiederholtem einfachem Betrug zu 11 Monaten Arbeitshaus bedingt verurteilt. Er soll schon seit längerer Zeit in den Erneuerungsbewegungen journalistisch tätig und auch Mitglied der NF gewesen sein. Dass das «Schweizervolk», das in grosser Aufmachung fast ohne Inserate erscheint, nicht allein von den Mitgliedern der ESAP finanziert werden kann, ist klar. Die Erhebungen haben ergeben, dass als Geldgeber ehemalige Mitglieder des Bundes für Volk und Heimat⁸⁸ in Frage kommen sollen. Nach von Vertrauenspersonen erhaltenen Mitteilungen soll als Geldgeber auch Dr. Oskar Sulzer⁸⁹, geb. 1888, von und in Winterthur, Leiter der Firma Gebrüder Sulzer, freisinniges Mitglied des

kon könne an der Finanzierung dieser Zeitung beteiligt sein. – Imboden/Bourgeois (wie Anm. 53), S. 730. – Wolf (wie Anm. 5), S. 730.

⁸⁷ Robert Grimm (1881–1951), geboren in Wald ZH, Buchdrucker, 1909–1918 Chefredaktor des SP-Organs «Berner Tagwacht» und Berner Stadtrat, 1918 Führer des Landesgeneralstreiks, 1911–1919 und 1920–1955 Nationalrat, 1938–1946 Berner Regierungsrat, 1939–1946 Leiter Sektion Kraft und Wärme in der kriegswirtschaftlichen Administration, 1946–1953 Direktor der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn.

⁸⁸ Bund für Volk und Heimat (BVH), 1933 gegründete rechtskonservative Erneuerungsbewegung, die 1936 wieder aufgelöst wurde. Der BVH bekannte sich zu Patriotismus, Föderalismus, wirtschaftlichem Liberalismus, Christentum und Demokratie. – Samuel Haas: Was will und ist der Bund für Volk und Heimat? [Bern/Zürich] 1933. – Wolf (wie Anm. 5), S. 38–41.

⁸⁹ Oscar Sulzer (1888–1967), Dr. iur., 1915–1917 Mitarbeiter der Abteilung Auswärtiges im Politischen Departement, seit 1917 Sekretär der Geschäftsleitung der Firma Gebrüder Sulzer in Winterthur und Chef des Rechtsdienstes der Firma, verantwortlich für das Personalwesen, 1928 Direktor, seit 1948 Mitglied des Verwaltungsrates, 1922–1935 freisinniges Mitglied des Grossen Gemeinderates in Winterthur, 1930–1938 Präsident des freisinnigen Gemeindevereins, seit 1946 Präsident der Vereinigung zürcherischer Arbeitgeberorganisationen, 1948–1953 Mitglied der Eidgenössischen Fabrikkommission, 1952–1957 Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich – NZZ Nr. 59, Blatt 1, 9.1.1958. Nr. 3082, Blatt 2, 18.7.1967, 3083, Nr. 3114, Blatt 3, 21.7.1967.

Grossen Gemeinderates Winterthur und bis 1938 Präsident der Freisinnigen Partei Winterthur, in Frage kommen. In der Zeitung «Schweizer Volk» sind tatsächlich auch schon Artikel von Dr. Oskar Sulzer erschienen. Auch über diese wöchentlich erscheinende Zeitung ist am 2. November 1938 die Vorzensur verhängt worden.⁹⁰

Der Parteiführer Hofmann gilt als Wichtigtuer. Die Bewegung hätte sich zweifellos nicht halten können, wenn nicht von Industriellen Geld eingegangen wären. Das geringe Anwachsen der Mitgliederzahl in zwei Jahren zeigt, dass die Bewegung nicht den erhofften durchschlagenden Erfolg hat, trotz der starken Propaganda, die diese Partei in der letzten Zeit mit ihrer Zeitung, mit Flugblättern und Handzetteln entwickelt.

*Der Bund treuer Eidgenossen nationalsozialistischer Weltanschauung (BTE).*⁹¹ Der BTE ist die jüngste der schweizerischen Erneuerungsbebewegungen. Sie wurde am 7. April 1938 von den ehemaligen Frontisten Zander, Alfred⁹², geb. 1905, Dr. phil., von Bülach, wohnhaft in Basel,

⁹⁰ Am 10.11.1938, also unmittelbar vor der Datierung dieses Berichts der Zürcher Polizeidirektion, fand eine Hausdurchsuchung der ESAP durch Inspektor M. Ulrich statt; der Staatsanwalt W. Balsiger berichtete darüber. Man untersuchte die Statuten, die ideologischen Beziehungen zum Nationalsozialismus, die führenden Persönlichkeiten und deren Beziehungen zu Deutschland. Bezüglich Finanzierung fanden sich nur Schweizer Spender auf einer sichergestellten Spenderliste, unter anderen Oscar Sulzer, der gelegentlich auch in der Zeitschrift der Bewegung publizierte. Das Motiv lag laut Bundesanwaltschaft im Interesse der Maschinenindustrie an einer antimarxistischen Arbeiterpartei. – Imboden/Bourgeois (wie Anm. 53), S. 730, 1093–1094.

⁹¹ Wolf (wie Anm. 5), S. 78–80.

⁹² Alfred Zander (1905–1997), 1932–1933 Redaktor beim «Eisernen Besen», 1935–1938 Hauptpropagandist des Antisemitismus in der Nationen Front, Autor des Buches «Schweizerische Eidgenossenschaft und Reich, ein Schweizer über die Verhältnisse der Eidgenossenschaft zum Reich» (Stuttgart 1937), 1938–1940 Führer des Bundes treuer Eidgenossen nationalsozialistischer Weltanschauung, 1939 wegen verbotenen Nachrichtendienst zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt, 1941–1944 «Reichsredner» des Bundes der Schweizer in Grossdeutschland, 1943 Eintritt in die Waffen-SS und im gleichen Jahr ausgebürgert, 1947 wegen Angriffs auf die Eidgenossenschaft in Abwesenheit zu 11 Jahren Zuchthaus verurteilt, 1948–1970 Lehrer in reformpädagogischen Schulen in Deutschland – Imboden/Bourgeois (wie Anm. 53), S. 115–1151. – Walter Wolf: Alfred Zander, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 13 (2014), S. 641. – Martin Näf: Alfred Zander, 1905–1997, Pädagoge, Frontist, Landesverräter, in: Traverse, Zeitschrift für Geschichte – Revue d’Histoire, Heft 3 (2003), S. 144–159.

zurzeit in Zürich, Rennweg 11, Oehler, Hans⁹³, geb. 1888, Dr. phil., von Aarau, wohnhaft Schiedhaldensteig 12 in Küsnacht, und Schäppi, Benno⁹⁴ (Pseudonym Benno Werner), geb. 1911, von Horgen, Journalist, wohnhaft Bleicherweg 54, Zürich, gegründet. Zander führte bis zum Jahre 1934 die Nationale Jugend der NF, wurde dann aber ausgeschlossen. In den Kreisen der NF wurde der Austritt von Zander, Oehler und Schäppi begrüsst, angeblich, weil sie zu stark mit den deutschen Nationalsozialisten sympathisierten. Nach den Satzungen vom 7. April 1938 «kämpft der BTE für eine von jeder internationalistischen Abhängigkeit freie, sich ihre politischen Ziele selbst setzende sozial

⁹³ Hans Oehler (1888–1967), Dr. phil., 1921–1934 Mitbegründer, Herausgeber und Schriftleiter der Schweizer Monatshefte für Politik und Kultur, 1931–1938 führendes Mitglied der Nationalen Front. Als diese der nationalsozialistischen Ideologie abschwor, gründet er 1938 mit Gleichgesinnten den Bund treuer Eidgenossen nationalsozialistischer Weltanschauung. 1947 wegen Gefährdung der Unabhängigkeit des Landes zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, publizierte später in der deutschen neonazistischen Zeitschrift «Nation Europa». – Glaus (wie Anm. 5), S. 194–198. – Klaus Urner: Die Gründung der «Schweizer Monatshefte für Politik und Kultur», in: Schweizer Monatshefte Nr. 50 (1971), S. 1064–1078. – Peter Maibach: Die zeitkritischen Inhalte von Hans Oehlers Publizistik bis 1920 und Verzeichnis zum Nachlass von Dr. Hans Oehler (1888–1967), Mskr., Zürich 1986. – Walter Wolf: Hans Oehler, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 9 (2010), S. 380–381.

⁹⁴ Benno Heinrich Schäppi (1911–1988), Kaufmann, freier Journalist und Landespropagandaleiter der Nationalen Front, 1938 Übertritt zum Bund treuer Eidgenossen nationalsozialistischer Weltanschauung, 1939 Agent des SS-Sicherheitsdienstes in Stuttgart, 1941 Kriegsberichterstatte an der deutschen Ostfront, 1942–1944 Leiter des Panoramaheims in Stuttgart, das illegal nach Deutschland entwichene Schweizer für die Waffen-SS anwarb, 1943 ausgebürgert, 1944–1945 Kompaniekommandant einer Einheit der Waffen-SS. Schäppi geriet für 25 Monate in amerikanische Kriegsgefangenschaft und stellte sich dann freiwillig dem Bundesstrafgericht. Verurteilung zu 16 Jahren Zuchthaus wegen Angriffs auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, Verletzung militärischer Geheimnisse, politischen Nachrichtendienstes und fremder Kriegsdienste. 1956 vorzeitige Haftentlassung, Abschiebung nach Deutschland, arbeitete als deutscher Staatsbürger für einen Hamburger Zeitschriftenverlag in Paris. Er stand in den Siebziger- und Achtzigerjahren den Schweizer Medien reuellos und ausführlich Red und Antwort über seine Vergangenheit. – Heinz Bütler: Wach auf, Schweizervolk!, Die Schweiz zwischen Frontismus, Verrat und Selbstbehauptung 1914–1940, Gümligen 1980. – Lukas Hartmann [Hans-Rudolf Lehmann]: «Davonläufer oder Mitläufer»? in: Tages-Anzeiger-Magazin Nr. 6 (1985), S. 22–29. – Vinzenz Oertle: «Sollte ich aus Russland nicht zurückkehren...?», Schweizer Freiwillige an deutscher Seite 1939–1945, eine Quellensuche, Zürich 1997. – Walter Wolf: Benno Heinrich Schäppi, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 11 (2012), S. 12.

gerechte und wehrhaft-starke Eidgenossenschaft». Weiter heisst es in den Satzungen, dass der BTE «ideell auf dem festen Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung steht und dass er die Verwirklichung seiner Ziele auf dem Wege der verfassungsmässigen Bildung eines Mehrheitswillen erstrebt». Als Mitglieder werden ebenfalls nur Schweizerbürger und -bürgerinnen arischer Abstammung aufgenommen. Die Bewegung setzt sich zusammen aus einzelnen Gruppen und Gauen, die einem Obmann unterstehen.

Als Obmann wurde an der Gründungsversammlung vom 7. April 1938 Alfred Zander gewählt. Anfänglich diente als Publikationsorgan eine vielfältige Schrift «Der nationale Sozialist»⁹⁵. Seit Juli 1938 erscheint vierzehntäglich die Zeitung «Schweizerdegen»⁹⁶. Verantwortlicher Herausgeber ist Alfred Zander, Verlag «Schweizerdegen Zürich», Hauptpostfach 207, seit 2. November 1938 ebenfalls der Vorzensur unterstellt. Der BTE soll in der ganzen Schweiz ca. 600 Mitglieder zählen, die sich hauptsächlich aus ehemaligen Mitgliedern der NF rekrutieren. Die Ortsgruppe Zürich weist rund 60 eingeschriebene Mitglieder auf. Ortsgruppen haben sich gebildet in Bern, Biel, Interlaken und in Ludwigsburg (Deutschland). Auf Verlangen der Bundesanwaltschaft schwebt gegen den BTE bzw. die leitenden Organe Zander und Schächli eine polizeiliche Untersuchung durch die Kantonspolizei. Diese Untersuchung (Post- und Telefonsperre) hat bis jetzt keinen Beweis für eine finanzielle Abhängigkeit von Deutschland erbracht. Dagegen ist nachgewiesen, dass der Verlag «Schweizerdegen» (bzw. Zander und Schächli) Schulungsmaterial aus Deutschland erhalten. Zander und Schächli schreiben für deutsche Zeitungen. Schächli gibt Meldungen aus der Schweiz telefonisch an deutsche Zeitungen weiter. Durch die Postsperre gingen verschiedene Briefe, in denen Zander von Frontisten und anderen Erneuerungsbewegungen als «Nazi» bezeichnet wird und in denen seine Ziele als unschweizerische bezeichnet werden. Es scheint, dass man es bei Zander mit einem Anhänger der grossdeutschen Idee zu tun hat, obwohl Zander an der Gründungssitzung er-

⁹⁵ Der nationale Sozialist, Verlag Schweizerdegen, Zürich, 1938.

⁹⁶ Schweizerdegen, schweizerisch-nationalsozialistisches Kampfblatt, Verlag Schweizerdegen, Zürich, 1938.



Abb. 2: Von der Kantonspolizei Zürich sichergestelltes Werbeplakat für den Eintritt in die Waffen-SS. (Staatsarchiv Zürich, Fotodienst der Kantonspolizei Zürich, Nr. 2855)

klärte, er bezeichne jeden, der behaupte, er oder der BTE seien für den Anschluss, als gemeinen, niederträchtigen und dreckigen Lügner. Es ist auch festgestellt, dass Zander Broschüren erhielt vom Stellvertreter Conrad Henleins⁹⁷, Karl Franck⁹⁸, und dass er auch mit dem U. Bodung-Verlag in Erfurt (Verlag des Weltendienst⁹⁹, Oberstlt. Fleischhauer¹⁰⁰) verkehrt. Regelmässig wird ihm der «Reichsjugendpressediens»¹⁰¹ und die «NS-Frauenwarte»¹⁰², die einzige parteiamtliche Frauenzeitschrift, zugesandt. Aus einem bei der Postsperre abgefangenen Schreiben geht hervor, dass Zander den Vertrauensmann der Reichspressekammer in Stuttgart über die Schweizer Presseverhältnisse orientierte und für diese Arbeit mit 60 RM¹⁰³ honoriert wurde.

Der BTE ist ebenfalls eine Erneuerungsbewegung, die zurzeit eine verstärkte politische Propaganda betreibt und die daher fortgesetzt überwacht werden muss. Ob das vorliegende Material für ein Einschreiten durch die Bundesanwaltschaft schon genügt, ist fraglich.

-
- ⁹⁷ Konrad Henlein (1898–1945), sudetendeutscher Nationalsozialist und SS-Gruppenführer, seit der Einverleibung des Sudetenlandes ins Deutsche Reich 1938 Gauleiter und Reichsstatthalter im neuen Sudetengau, 1945 Suizid in amerikanischer Gefangenschaft.
- ⁹⁸ Karl Hermann Frank (1898–1946), Stellvertreter des NS-Reichsprotectors in der besetzten Tschechoslowakei, 1944 SS-Obergruppenführer und General der Polizei, der mehrere Massaker verantwortete, 1946 zum Tod verurteilt.
- ⁹⁹ Welt-Dienst, 1933 von Ulrich Fleischhauer in Erfurt gegründetes antisemitisches Nachrichtenbüro mit gleichnamiger Zeitschrift, publiziert von Fleischhauers U. Bodung-Verlag. Seit 1937 kam die anfänglich in drei Sprachen produzierte Zeitschrift unter den Einfluss des führenden NSDAP-Ideologen Alfred Rosenberg, wobei der Welt-Dienst 1939 ins neu gegründete Institut zur Erforschung der Judenfrage in Frankfurt am Main übersiedelte und zeitweise in 21 Sprachen erschien. Die Herausgabe wurde erst Anfang 1945 eingestellt.
- ¹⁰⁰ Ulrich Fleischhauer (1876–1960), Offizier im Ersten Weltkrieg, Vorsitzender des Nationalverbandes deutscher Offiziere, Mitglied des völkischen Flügels der Deutschnationalen Volkspartei. Fleischhauer gründete 1919 in Perleberg den antisemitischen U. Bodung-Verlag, der 1923/24 nach Erfurt umsiedelte. Wurde 1934 im Berner Prozess um das gefälschte Buch «Die Weisen von Zion» als Gutachter berufen und widerlegt, ab 1938 im Welt-Dienst entmachtet und verdrängt. 1942 Mitglied der NSDAP, 1945/46 in amerikanischer Internierung.
- ¹⁰¹ Reichsjugendpressediens, Teil der offiziellen nationalsozialistischen Parteikorrespondenz (NSK), deren Hauptschriftführer sie unterstand.
- ¹⁰² NS-Frauenwarte, Zeitschrift der NS-Frauenschaft, München 1932–1945.
- ¹⁰³ Reichsmark.

Gemeinsam ist allen Erneuerungsbewegungen, dass sie sich mit Bezug auf Organisation und politische Anschauung an den Nationalsozialismus anlehnen. Das geht namentlich deutlich hervor aus der Parteipresse, die einseitig für Deutschland und die NSDAP Stellung nimmt. Am stärksten erscheint die geistige Abhängigkeit beim Volksbund und beim BTE. Diese beiden Erneuerungsbewegungen müssen gegenüber der NF und der ESAP als die gefährlicheren bezeichnet werden. Gegen beide schweben, wie oben erwähnt, auf Veranlassung der Bundesanwaltschaft polizeiliche Untersuchungen; es soll gegen sie eingeschritten werden, sobald die gesetzlichen Handhaben dazu vorhanden sind. Schwierig ist die Frage, ob es opportun ist, auch auf dem Verwaltungsweg gegen diese Bewegungen einzuschreiten. Gegen die NF, die in der letzten Zeit an einem starken Mitgliederschwund leidet, scheint dies nicht nötig zu sein. Auch bei den anderen Bewegungen, der NSSAP, der ESAP und dem BTE sind wir mit dem Polizeikommando der Auffassung, dass zurzeit ein Einschreiten nicht zweckmässig wäre. Die Mitgliederzahlen der einzelnen Gruppen sind gering. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass der Boden bei uns für nationalsozialistische und faschistische Bewegungen im Allgemeinen wenig fruchtbar ist. Zudem machen die einzelnen Bewegungen sich derart Konkurrenz, dass sie nicht aufkommen können. Es muss daran erinnert werden, dass seit dem Umsturz in Deutschland im Jahre 1933 zahlreiche solche Bewegungen gegründet wurden und wieder verschwunden sind. Dazu gehören die mit dem Faschismus sympathisierende Gruppe¹⁰⁴ Fonjallaz¹⁰⁵, die von Oberstdiv[isionär] Sondereg-

¹⁰⁴ Wolf (wie Anm. 5), S. 57–62.

¹⁰⁵ Arthur Fonjallaz (1874–1944), Dr. phil, bis 1923 Oberstdivisionär, 1927–1934 Mitglied der Waadtländer Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, 1931–1933 Lehrbeauftragter an der militärischen Abteilung der ETH, 1932–1934 Mitglied der Heimwehr, gründete 1933 in Rom die Schweizerische Faschistische Bewegung. Fonjallaz reichte 1932 eine Volksinitiative zum Verbot der Freimaurerei ein, die 1937 abgelehnt wurde. 1941 Verurteilung wegen Spionage für Deutschland, 1943 auf Bewährung aus der Haft entlassen. – Boris Schneider: Die Fonjallaz-Initiative, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Bd. 24 (1974), S. 666–710. – Claude Cantini:

ger¹⁰⁶ in Luzern gegründete Volksfront¹⁰⁷, die später in Eidgenössische Front umgetauft wurde, die nationalsozialistische Partei¹⁰⁸ des Theodor Fischer¹⁰⁹, die eidgenössische Front¹¹⁰ mit Dr. Schüle¹¹¹, Erlern-

Le colonel fasciste suisse, Arthur Fonjallaz, Lausanne 1983. Mauro Cerutti: Mussolini bailleur de fonds des fascistes suisses, Les relations entre le colonel Arthur Fonjallaz et le Duce, à la lumière de nouveaux documents italiens, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Bd. 35 (1985), S. 21–46. – Pierre Jeanneret: Arthur Fonjallaz, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4 (2005), S. 597. – Numa Graa: L'affaire Arthur Fonjallaz contre Marcel Jaquieret et consorts. Les autorités vaudoises et fédérales face à un règlement de comptes politiques dans les années 1930, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Bd. 64 (2014), S. 470–505.

¹⁰⁶ Emil Sonderegger (1868–1934), Stickereifabrikant, 1918–1920 Kommandant der 4. Division, 1918 Kommandant der Ordnungstruppen im Zürich während des Landesstreiks, 1920–1923 Generalstabschef, Bewunderer Mussolinis, forderte im Frontenfrühling 1933 einen autoritär geführten Staat, 1933–1934 Propagandatätigkeit für die Nationale Front und den Volksbund, 1934 Landesführer der Volksfront. – René Zeller: Emil Sonderegger, Vom Generalstabschef zum Frontenführer, Zürich 1999. – Thomas Fuchs: Emil Sonderegger, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 11 (2012), S. 622.

¹⁰⁷ Wolf (wie Anm. 5), S. 41–46.

¹⁰⁸ Nationalsozialistische Eidgenössische Arbeiterpartei (NSEAP). – Wolf (wie Anm. 5), S. 67–71.

¹⁰⁹ Theodor Fischer (1895–1957), dipl. Architekt, 1927 Gründer der rechtsextremen Organisation «Schweizer Ring», 1931 Gründer und Führer der von ihm gegründeten Nationalsozialistischen Arbeiterpartei beziehungsweise Bund Nationalsozialistischer Eidgenossen. 1933 gehörte Fischer zu den Hauptangeklagten des Prozesses um die «Weisen von Zion», 1935 Übersiedlung nach München, 1937 in Freiburg im Breisgau, 1943 in Strassburg, 1944 Rückkehr in die Schweiz. In einem neuerlichen Prozess von 1945 freigesprochen. – Wolf (wie Anm. 5), S. 507. – Martin Finkenberger: Fischer, Theodor, in: Handbuch des Antisemitismus, Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart, hrsg. von Wolfgang Benz u. a., Bd. 2/1, Berlin 2009, S. 234–235. – Michael Hagemeister: Die «Protokolle der Weisen von Zion» vor Gericht, Der Berner Prozess 1933–1937 und die «antisemitische Internationale», Zürich 2017, Kurzbiografie S. 528.

¹¹⁰ Eidgenössische Front, 1937–1939 Eidgenössische Aktion, konstituierte sich 1931 erstmals für das Referendum gegen eine Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die 1931 abgelehnt wurde. 1933 von den Brüdern Wilhelm Frick (1894–1961), Rechtsanwalt, sowie Hans Frick (1888–1975), später Korpskommandant und Ausbildungschef der Armee, wiedergegründet. Die Bewegung vertrat gleichzeitig wirtschaftsliberale Ansichten wie einen autoritären Staat. – Wolf (wie Anm. 5), S. 41–46.

¹¹¹ Charles Schüle (geb. 1899), Redaktor der 1922–1936 erschienenen Reformierten Schweizer Zeitung, protestantisches Wochenblatt, 1928 Mitglied des Vorstands des Eidgenössischen Vereins für reformierte Politik.

bach, Dr. Hildebrandt¹¹², Bülach, Prof. Bernoulli¹¹³, Dr. Frey, Dr. Meier, Pfr. Gross, der Kampfbund für deutsche Kultur¹¹⁴ in Basel, der im Jahre 1934 gegründete Bund nationalsozialistischer Eidgenossen¹¹⁵ mit eigener Zeitung «Eidgenössisches Kampfblatt»¹¹⁶ und nachher «Eidgenosse» u. a. Vom polizeilichen Standpunkt aus hat ein Verbot den Nachteil, dass diese Gruppen ihre Tätigkeit illegal weiter betreiben würden und dass ihnen vermutlich schwerer beizukommen wäre, als jetzt, da sie, solange sie legal arbeiten, polizeilich kontrolliert werden können.

Für die Beurteilung der Frage, ob diese Erneuerungsbewegungen aufgelöst werden können, ist Art. 56 der Bundesverfassung massgebend. Die Zuständigkeit der Kantone ist hier unbestritten. Allein man muss sich fragen, ob nicht aus Opportunitätsgründen eine eidgenössische Regelung vorzuziehen wäre. Der Bund ist, gestützt auf Art. 85, Ziff. 7 und Art. 102, Ziff. 10 der Bundesverfassung ebenfalls zuständig. Eine Auflösung kommt nach der erwähnten Verfassungsbestimmung dann

¹¹² Walter Hildebrandt (1901–1990), Rechtsanwalt und Lokalhistoriker in Bülach, Präsident der Lesegesellschaft Bülach, Verfasser der Ortsgeschichte «Bülach, Geschichte einer kleinen Stadt» von 1967, erhielt 1986 den Kulturpreis der Stadt Bülach für Literatur.

¹¹³ Hans Bernoulli (1876–1959), dipl. Architekt, 1919 Prof. für Architektur an der ETH, 1938 Entzug der Lehrbefugnis, nachdem er sich als Freiwirtschaftler kritisch über die bundesrätliche Geldpolitik geäussert hatte, 1947 Dr. h. c. der Universität Basel, 1947–1951 LdU-Nationalrat. – Werner Schmid: Hans Bernoulli, Städteplaner, Politiker, Weltbürger, Schaffhausen 1974. – Karl und Maja Nägelin-Gschwind (Hrsg.): Hans Bernoulli, Architekt und Städtebauer, mit einem Geleitwort von Mario Botta, Basel 1993 (mit Werkverzeichnis). – Dorothee Huber: Hans Bernoulli, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 2 (2003), S. 313–314. – Sylvia Claus, Lukas Zurfluh (Hrsg.): Städtebau als politische Kultur, Der Architekt und Theoretiker Hans Bernoulli, Zürich 2018.

¹¹⁴ Kampfbund für deutsche Kultur (KfdK), völkisch gesinnter, antisemitischer politischer Verein mit Sitz in München, 1928 vom NS-Ideologen Alfred Rosenberg gegründet, 1934 aufgelöst. – André Wehrli: Das «Braune Haus», Die NSDAP Ortsgruppe Basel, [Liestal] 2010. – Erik Petry: Basel und die Zeit des Nationalsozialismus, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 119, Basel 2019.

¹¹⁵ Bund Nationalsozialistischer Eidgenossen, von Theodor Fischer (1895–1957) 1931 gegründet, 1935 liquidiert. – Wolf (wie Anm. 5), S. 67–71

¹¹⁶ Der Eidgenosse, Kampfblatt der National-sozialistischen Eidgenossen, Bund Nationalsozialistischer Eidgenossen, Zürich, 1931–1934.

in Frage, wenn diese Erneuerungsbewegungen als «staatsgefährlich» betrachtet werden können. Burckhardt¹¹⁷, Kommentar, 3. Aufl., S. 523 erklärt hierzu folgendes: «Die Einzelnen können sich auch vereinigen zum Zwecke, die Rechtsordnung abzuändern, gesetzliche Reformen einzuführen; der Zweck eines solchen Vereins ist nicht rechtswidrig, weil er nicht dem geltenden Gesetz den Gehorsam versagen, sondern es abändern will, sofern nur die Abänderung in den verfassungsmässigen Formen angestrebt wird.» Ferner Seite 524: «Sogar die Abänderung der Verfassung darf sich ein Verein zum Ziel setzen. Will er das Ziel auf dem Wege der regelmässigen Verfassungsrevision erreicht wissen, so ist gegen ihn nichts einzuwenden. Will er sich aber an dieses Verfahren nicht halten, so kann sein Zweck als unerlaubt, als verboten behandelt werden. [...] Staatsgefährlich ist nicht nur der Verein, welcher die Rechtsordnung gewaltsam, auf verfassungswidrigem Wege abändern will, sondern auch derjenige, der bloss für die Idee einer Abänderung der Rechtsordnung Propaganda macht, von dem aber unter den gegebenen Umständen zu befürchten steht, dass er selber, die äussere Ordnung störend, zur Tat übergehen oder andere dazu verleiten werde. Daher ist nicht derjenige Verein, der die Abänderung der politischen Staatsform wünscht, staatsgefährlich, sondern nur derjenige, der irgendeine Abänderung der bestehenden Rechtsordnung in einer Weise anstrebt, die tatsächlich zur Störung der öffentlichen Ordnung führen kann.» Die Auffassung Fleiners deckt sich mit derjenigen Burckhardts. Er erklärt auf Seite 369 des Bundesstaatsrechts: «Als staatsgefährlich aber erscheint ein Verein, wenn er die Aufhebung und Auflösung aller staatlichen Ordnung überhaupt, selbst mit erlaubten Mitteln, anstrebt oder die Umgestaltung der bestehenden Staatsform oder staatlichen Einrichtungen auf andern als verfassungsmässigen und gesetzmässigen Wegen herbeiführen will. [...] Auch wenn die Tätigkeit eines politischen Vereins politische Gärung und Aufregung erzeugt, so darf sie um deswillen nicht schon verboten werden.» Ob nach den vorste-

¹¹⁷ Walther Burkhardt: Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, 3. vollst. durchges. Auflage, Bern 1931.

henden Richtlinien ein Verbot aller oder einzelner Erneuerungsbewegungen als zulässig erscheint, ist in weitgehendem Masse eine Ermessensfrage. Zweifelhaft wäre unseres Erachtens nur ein Verbot der Nationalen Front, so wie sie heute, nach Abspaltung der extremen Gruppen, tätig ist. Bei den anderen Erneuerungsbewegungen (NSSAP, ESAP, BTE) ist die Zulässigkeit eines Verbotes kaum fraglich, namentlich im Hinblick auf die Kommunistenverbote der welschen Kantone, die von der Bundesversammlung durch die Gewährleistung der entsprechenden Verfassungsbestimmungen als mit dem Vereinsrecht in Einklang stehend erklärt worden sind. Dabei ist allerdings zu bemerken, dass gegenüber der Kommunistischen Partei Material für die Staatsgefährlichkeit vorliegt, während es der Polizei bis heute nach unserem Wissen nur erst mangelhaft gelungen ist, Beweise für die materielle Abhängigkeit dieser Erneuerungsbewegungen vom Ausland zu erhalten. Neue polizeiliche Erhebungen und Aufdeckung der ins Ausland reichenden Fäden sind unerlässlich, bevor die Frage der Auflösung dieser Erneuerungsbewegungen geprüft werden kann.

Eine Frage für sich bildet die Presse dieser Erneuerungsbewegungen, mit der sich die Interpellation befasst. Über die Grenzen der Pressefreiheit (Art. 55 BV) äussert sich Burckhardt, Kommentar, 3. Auflage, S. 508, wie folgt: «Nicht nur abstrakte Lehrsätze der Wissenschaft, sondern auch die Grundsätze der Moral und des Rechts, auf denen die heutige Gesellschaftsordnung beruht, und bestehende staatliche Einrichtungen können diskutiert und in Frage gestellt werden. Die Rechtswidrigkeit fängt erst an, wo solche Erörterungen den theoretischen Boden verlassen und zur Betätigung gesetzwidriger Theorien aufreizen. Dass diese Freiheit für das Geistesleben des Einzelnen und für die gesellschaftliche Ordnung nachteilig werden kann, ist unbestreitbar, denn nichts bürgt dafür, dass auch nur die Mehrzahl stets das Unrichtige vom Richtigen unterscheidet und dass sich nicht eine Minderheit Irregeleiteter finde, die selbst den Grundsatz der Unterordnung des Einzelnen unter die Rechtsordnung nicht mehr anerkennt. Die Bundesverfassung steht aber grundsätzlich auf dem Boden, dass die Grosszahl der Bürger Urteilsvermögen besitze, um nicht in Irrtümer zu verfallen, die mit der gesellschaftlichen Ordnung unvereinbar sind.» Nach der Auffassung von Burckhardt, die sich mit der bisherigen Auffassung

des Bundesgerichtes deckt, ist ein Verbot eines Presserzeugnisses also nicht möglich, wenn es auch noch so antidemokratische Auffassungen in einer objektiven, sachlichen Weise vertritt. Der Staat kann erst dann einschreiten, wenn ein Presseerzeugnis geeignet ist, eine Änderung der bestehenden staatlichen Ordnung mit nichtdemokratischen Mitteln herbeizuführen. Ob die in Frage stehenden Presseerzeugnisse eine solche Gefahr bilden, ist nicht eine Rechts-, sondern eine Ermessensfrage. Bei der kommunistischen Presse wurde dies stets verneint und daher von einem Verbot bisher abgesehen (das temporäre Verbot des «Kämpfers»¹¹⁸ im Kanton Zürich erfolgte seinerzeit aus einem anderen Grunde). Werden die Blätter der Erneuerungsbewegungen verboten, so verlangt die Rechtsgleichheit, dass auch gegen die «Freiheit»¹¹⁹ und andere extrem linksstehende Blätter vorgegangen wird.

Was die Kompetenzfrage anbelangt, so ist für ein solches Verbot sowohl der Kanton (Art. 55 BV) als auch namentlich der Bund zuständig (Art. 85, Ziff. 7 und Art. 102, Ziff. 10 BV). Unseres Erachtens sind auch hier eidgenössische Massnahmen vorzuziehen. Die geistigen Strömungen, die diese Zeitungen vertreten, beschäftigen die ganze Schweiz. Sie können daher nicht durch bloss kantonale Massnahmen in Schach gehalten werden. Eine einheitliche Bekämpfung des Kommunismus und des Nationalsozialismus durch den Bund scheint uns, soweit diese Bewegungen mit unseren demokratischen Einrichtungen unverträglich sind, unerlässlich.

Eine andere Möglichkeit, diese Erneuerungsbewegungen zu bekämpfen, besteht im Erlass von Bestimmungen, die ihre Tätigkeit einschränken und auf das zulässige Mass zurückführen. Der Bund hat bereits wiederholt von dieser Möglichkeit gebrauch gemacht. Durch Beschluss vom 12. Mai 1933, ergänzt durch Bundesratsbeschluss vom 1. Juli 1938, hat der Bundesrat, gestützt auf Art. 102, Ziff. 6–8 der BV, den politischen Vereinigungen das Tragen von Parteiuniformen und -abzeichen und die Verwendung ausländischer Hoheits- und Parteiabzeichen ver-

¹¹⁸ Der Kämpfer, Organ der Kommunistischen Partei Schweiz für Kanton Zürich, Ost- und Innerschweiz, Zürich 1921–1936.

¹¹⁹ Freiheit, Schweizerische Volkszeitung, Organ der Kommunistischen Partei der Schweiz, Basel 1936–1939.

boten. Durch Bundesratsbeschluss vom 3. November 1936 betreffend Massnahmen gegen die kommunistischen Umtriebe wurden, gestützt auf die gleiche Verfassungsbestimmung, der Roten Hilfe¹²⁰ jede politische Tätigkeit untersagt und kommunistische Schulungskurse verboten. Der Bundesratsbeschluss vom 3. November 1936 verbietet Ausländern die Teilnahme als Redner an politischen Versammlungen, und durch Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1938 ist die Einfuhr, Herausgabe und Herstellung in der Schweiz von Propagandamaterial kommunistischen, anarchistischen, antimilitaristischen und religionsfeindlichen Inhalts, aber auch jedes Materials, «das geeignet ist, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, insbesondere die Unabhängigkeit und Neutralität des Landes, die demokratischen Einrichtungen und die Interessen der Landesverteidigung zu gefährden», verboten. Die nötigen Grundlagen zum Vorgehen der Erneuerungspresse sind daher bereits geschaffen, sie müssen nur angewandt werden. Die doppelte Zuständigkeit auf diesem Gebiet hat zur Folge, dass auch auf kantonalem Boden zur Einschränkung der Tätigkeit der Erneuerungsbewegungen Vorschriften aufgestellt werden müssen. Durch Regierungsratsbeschluss über Massnahmen zum Schutze der öffentlichen Ordnung vom 8. Februar 1934 wurden Selbstschutz und Angriffsformationen politischer Parteien und ähnlicher Gruppen verboten, ebenso politische Umzüge und Versammlungen im Freien bei Nacht. Durch Verfügung vom 26. April 1935 ordnete die Polizeidirektion für einen Monat die Vorzensur der Zeitung «Der Volksbund» an.

Seit der Annexion Österreichs¹²¹ sind gegenüber den Erneuerungsbewegungen folgende Massnahmen durch die kantonale Polizeidirektion angeregt oder angeordnet worden:

1) Bundesratsbeschluss vom 1. Juli 1938 über das Anbringen und die Verwendung ausländischer Hoheits- und Parteizeichen (als Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über das Verbot des Tragens von Parteiuniformen vom 12. Mai 1933).

¹²⁰ Sabine Hering, Kurt Schilde (Hrsg.): Die Rote Hilfe. Die Geschichte der internationalen kommunistischen «Wohlfahrtsorganisation» und ihrer sozialen Aktivitäten in Deutschland (1921–1941), Opladen 2003.

¹²¹ Der «Anschluss» Österreichs an das Deutsche Reich erfolgte am 12. und 13. März 1938.

- 2) Beschlagnahme der Zeitung «Die Front» am 13. August wegen eines den Religionsfrieden störenden Inserates.
- 3) Der Regierungsrat sichert am 20. Oktober dem Stadtrat Zürich seine Zustimmung zum Verbot einer «Grosskundgebung der ESAP» am Abend des gleichen Tages zu. Die Versammlung wurde daraufhin vom Stadtrat untersagt.
- 4) Der Polizeidirektor verlangt am 22. Oktober in Genf an der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren in Anwesenheit von Bundespräsident Dr. Baumann¹²² sofortige energische Massnahmen des Bundes gegen die Erneuerungsbewegungen und namentlich gegen deren Presse. Er stellt das dringende Gesuch, das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement möchte innert einer Frist von höchstens 14 Tagen die Polizeidirektoren der deutschen Grenzkantone zu einer besonderen Besprechung der Lage einberufen.
- 5) Erster Erfolg der Genfer Konferenz: Rundschreiben der Schweizerischen Bundesanwaltschaft vom 28. Oktober 1938 an die obersten Polizeibehörden der Kantone betreffend Beschlagnahme von politischem Propagandamaterial (kommunistisches, anarchistisches, antimilitärisches, religionsfeindliches und anderes Propagandamaterial, das geeignet ist, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, insbesondere die Unabhängigkeit, die Neutralität des Landes, die demokratischen Einrichtungen oder die Interessen der Landesverteidigung zu gefährden).
- 6) Die Kantonale Polizeidirektion stellt am 2. November 1938 die drei im Kanton Zürich gedruckten Blätter «Schweizervolk», «Schweizerdegen» und «Angriff» unter Vorzensur.

¹²² Johannes Baumann (1874–1953), Dr. iur., 1905–1931 freisinniger Regierungsrat in Appenzell-Ausserrhoden, viermal Landammann. 1911–1934 Ständerat, 1934–1940 Bundesrat und Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, 1938 Bundespräsident, Oberst. – Georg Kreis: Die Rückkehr des J-Stempels, Zürich 2000, S. 39–44. – Thomas Fuchs: Johannes Baumann, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 2 (2003), S. 101. – Markus Rohner, Walter Schläpfer: Johannes Baumann (1874–1953), in: Das Bundesratslexikon, hrsg. von Urs Allematt, Zürich 2019, S. 344–348.

- 7) Konferenz vom 4. November 1938 unter dem Vorsitz von Bundespräsident Baumann der Polizeidirektoren von zehn deutschschweizerischen Kantonen. Alle Kantone fordern vom Bund scharfe Massnahmen.
- 8) 8. November, Verbot des Vertriebes von Nr. 18 vom 14. November 1938 des «Angriffs» im Kanton Zürich.
- 9) 11. November, Verbot von Nr. 16 der von der antifaschistischen Aktion der Schweiz herausgegebenen «Freien Volks-Zeitung»¹²³.
- 10) Schaffung einer besonderen Abteilung «politische Polizei» bei der Kantonspolizei unter Lt Moser¹²⁴. Die Abteilung verfügt heute vorläufig über sechs ausgewählte Leute.

Hinzuzufügen ist schliesslich, dass die Behörden der Stadt Zürich der NSSAP (Volksbund) nicht nur jede Versammlung, sondern überhaupt jede Tätigkeit auf dem Boden der Stadt Zürich verboten haben. Desgleichen wurde eine von der Kommunistischen Partei auf Montag, den 7. November 1938 beabsichtigte Novemberfeier (21 Jahre Sowjet!) vom Stadtrat untersagt, ebenso vom Polizeivorstand eine auf 11. November 1938 in der Stadthalle vorgesehene Versammlung der Ortsgruppe Zürich des Bundes treuer Eidgenossen.

Auf Grund der Stadt Zürich ist ausserdem jeglicher Vertrieb des «Schweizervolk» verboten.

Zusammenfassend sei folgendes festgestellt: Die ausländischen, insbesondere die deutschen Organisationen zeichnen sich, wenigstens äusserlich, durch eine hervorragende Disziplin und Korrektheit aus. Der Verkehr mit den Funktionären der deutschen Kolonie vollzieht sich jetzt reibungslos; offenbar hat das Generalkonsulat an alle deutschen Mitbürger strenge Weisung erteilt, sich im Gastland untadelig zu verhalten. Es scheint, dass seit der Annexion von Österreich das Propagandaministerium in Berlin die Methode der «Behandlung» der Schweiz geändert hat. Man versucht jetzt, mit Hilfe von geeigneten Schweizern das Ziel zu erreichen. Deshalb kommt den Erneuerungsbewegungen

¹²³ Freie Volks-Zeitung, hrsg. von der Antifaschistischen freigeistigen Aktion, Kulturverlag Zürich-St. Gallen, Zürich, 1933–1938.

¹²⁴ Willy Moser (geb. 1908) von Zäziwil BE, Fürsprech, seit 1939 Leutnant der Kantonspolizei Zürich.

heute und wohl auch in nächster Zukunft eine ungleich grössere Bedeutung zu, als nur vor wenigen Monaten. Das geht schon daraus hervor, dass alle diese Bewegungen einen neuen «Frühling» wittern und sich offenbar auch eines neuen Auftriebes erfreuen. Die Nationale Front gibt sich sichtlich Mühe, durch ausdrückliche Betonung ihres ausschliesslich schweizerischen Charakters neuen Boden zu gewinnen; alle übrigen Bewegungen vermehren ihre Propaganda. Auffallend und beängstigend ist, dass, wie insbesondere aus der Telefonüberwachung hervorgeht, der Kreis der Schweizer auch auf der Landschaft, die Interesse an den Erneuerungsbewegungen bekunden, in letzter Zeit im wachsen ist. Man geht wohl nicht fehl, wenn die Ursache dieser höchst unerfreulichen Entwicklung im stark depressiven Eindruck gesucht wird, den das Schicksal der Tschechoslowakei¹²⁵ überall bei unserer Bevölkerung hervorgerufen hat. Vielerorts ist eine eigentliche defätistische Stimmung zu beobachten; das untätige Zaudern der Organe des Bundes den Blättern gegenüber mag an dieser bösen Stimmung nicht unschuldig sein. Auf alle Fälle hat sich die verhängnisvolle Kluft zwischen Bundesrat und Volk während der letzten Wochen in gefährlicher Weise vergrössert. Leider hat man in Bern von diesen Dingen nur geringe Kenntnis. Es ist zu erwarten, dass die Bundesanwaltschaft aus dem wertvollen Material, das ihr im Laufe der letzten Wochen von Zürich zugestellt worden ist, die richtigen Schlüsse zieht.

An der Konferenz in Bern vom 4. November haben wir dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eine Frist von zwei Wochen gesetzt zur Beantwortung der Frage: Was unternimmt der Bund selbst und welche Massnahmen überlässt er den Kantonen? Von dieser Antwort hängt auch das Tempo der Behandlung der neuen Vorlage unserer Justizdirektion vom 8. November (Gesetz zum Schutz der Demokratie) ab. Auch die von der Polizeidirektion angeordnete Vorzensur hat nur provisorischen Charakter. Wir sind der Meinung, dass der

¹²⁵ Mit der «Sudetenkrise» provozierte das nationalsozialistische Deutschland 1938 einen internationalen Konflikt, dessen Ziel es war, die Tschechoslowakei dem deutschen Reichsgebiet einzuverleiben. Das «Münchener Abkommen» zwischen Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien vom 29./30. September 1938 bestimmte, dass die Tschechoslowakei das «Sudetenland» an Deutschland abtreten musste. Der Einmarsch der Wehrmacht erfolgte am 1. Oktober 1938.

Kanton Zürich zunächst den Bericht von Bern abwarten soll, der nach den Ausführungen von Bundespräsident Baumann vom 11. November 1938 im Nationalrat in allernächster Zeit den Kantonen zugestellt werden soll. Sollten sich auch jetzt die erwarteten eidgenössischen Verfügungen ungebührlich verspäten, wird die Polizeidirektion dem Regierungsrat die notwendigen Anträge unterbreiten über eventuelle vom Kanton zu treffende Massnahmen gegenüber den extremen Parteien zur Rechten und zur Linken und ihrer Presse.

Zürich, den 12. November 1938

Direktion der Polizei:
Briner